

Sozialleistungs- bericht 2006 des Kreises Warendorf



Vorwort

Mit dem Sozialleistungsbericht 2006 legt die Verwaltung zum 17. Mal eine Bestandsaufnahme über Leistungen und Aufwendungen des Kreises Warendorf aus den Aufgabenbereichen des Sozialamtes, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien sowie des Gesundheitsamtes vor.

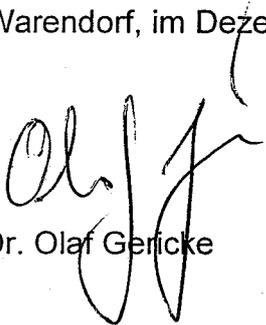
Die Sozialleistungen machen ungefähr ein Drittel der Ausgaben im Haushaltsplan 2006 aus. Eine ähnliche Entwicklung wird für 2007 erwartet.

Den Mitgliedern des Kreistages soll es mit Hilfe dieser Zusammenstellung ermöglicht werden, im Rahmen der Haushaltsplanberatungen eine kritische Aufgabenprüfung vorzunehmen und Prioritäten im sozialen Bereich zu setzen.

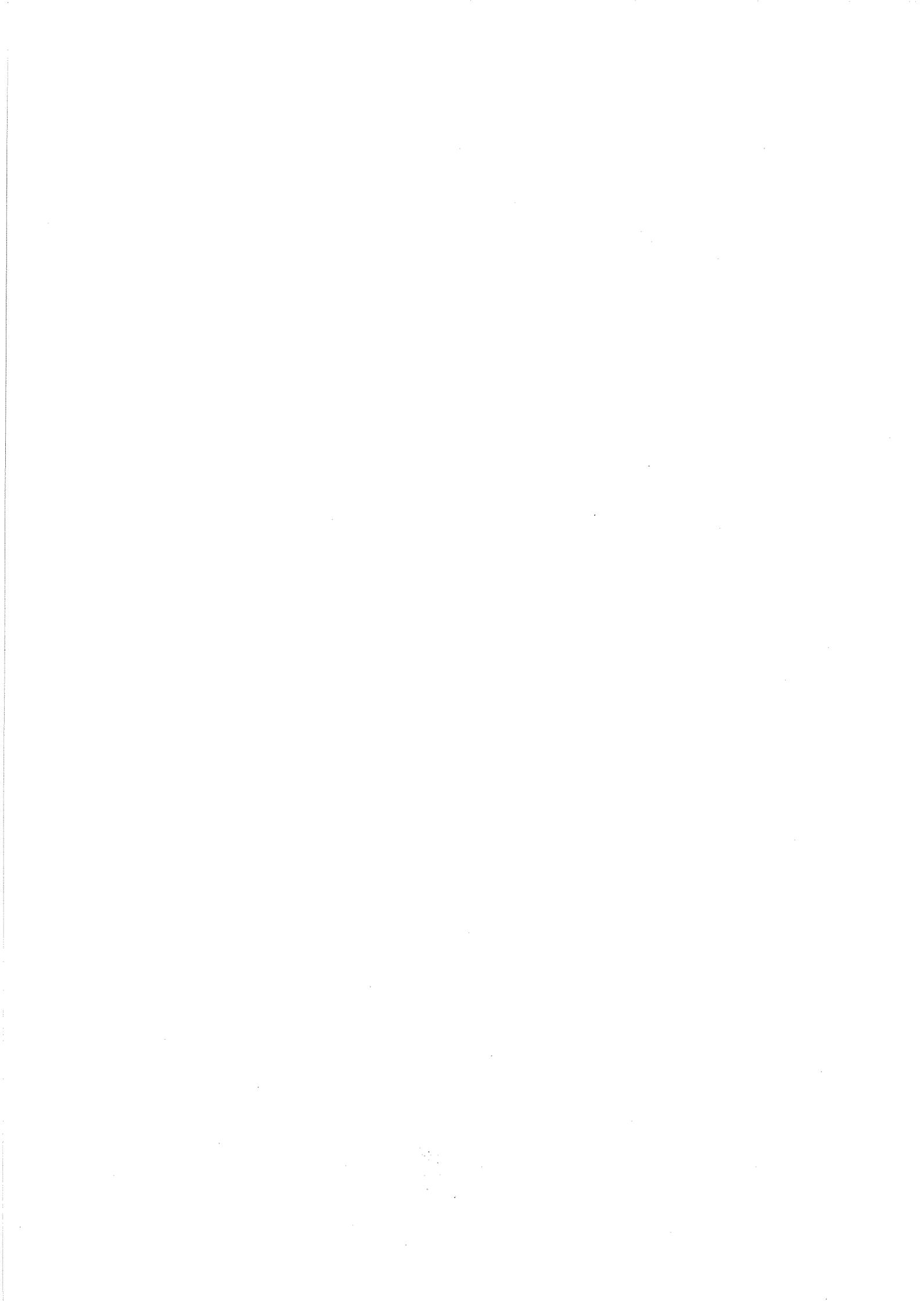
Der Sozialleistungsbericht stellt aber auch ein Angebot für interessierte Bürgerinnen und Bürgern dar, sich über die Bereiche der Sozial- und Jugendhilfe sowie des Gesundheitswesens im Kreis Warendorf umfassend zu informieren.

Die Aufwendungen des Kreises im Sozialhaushalt sind zum größten Teil durch Pflichtleistungen bestimmt. Dabei gibt insbesondere die Entwicklung der Fallzahlen und der Aufwendungen für die Hilfen in Pflegeeinrichtungen Anlass zur Sorge. Aufgabe der kommenden Jahre wird es sein, in diesem Bereich intensiv gegenzusteuern. Es soll darauf hingewirkt werden, dass pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich ambulant betreut werden und damit Heimunterbringungen vermieden oder zumindest deutlich verzögert werden.

Warendorf, im Dezember 2006



Dr. Olaf Gericke



Sozialamt

Amtsleiterin	Frau Schürmann	2274	274
Vorzimmer	Frau Franz	2273	273

Sachgebiet I

Allgemeine Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiterin, stellv. Amtsleiterin	Frau Schmiele	2281	281
Berichtswesen, Statistiken, Haushaltsangelegenheiten, ADV-Koordination	Frau Cord	2247	247
Eingliederungshilfe	Frau Eggert	2247	247
Ausschüsse, Beiräte, Gewährung von Zuschüssen, Vertriebenen- angelegenheiten	Herr Schabhüser	2248	248
Bewohnerorientierte Auf- wendungszuschüsse Krankenhilfeabrechnungen	Frau Wenning Frau Wegmann	2248	248
Schuldnerberatung	Frau Brand-Assies Frau Wagner Herr Wellie	2245 2245 2246	245 245 246
Schwerbehindertenangelegenheiten	Herr Linke	2243	243
Kriegsopferfürsorge, Schwerbehindertenangelegenheiten	Frau Hooge	2242	242
Widersprüche, Fachaufsicht SGB XII	Frau Rittscher	2279	279

Sachgebiet II**Zentrale Heranziehungsstelle**

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiter	Herr Erlemeier	2271	271
Heranziehung Unterhaltspflichtiger, Durchsetzung sonstiger Ansprüche gegen Dritte	Herr Hornig	2265	265
	Frau Bauseler	2265	265
	Herr Westfechtel	2251	251
	Herr Wittjohann	2272	272

Sachgebiet III**Hilfen in Einrichtungen**

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiterin	NN		
Heimkostenabrechnungen	Herr Baykal	2666	266
Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege	Herr Brameier	2268	268
Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe	Frau Nitsche	2269	269
	Frau Ostermann		
Hilfe zur Pflege	Herr Drepper	2252	252
	Frau Habke	2268	268
	Herr Knapheide	2252	252
	Herr Schleyer	2268	268
Heimaufsicht	Frau Filthaut	2267	267
Pflege- und Wohnberatung	Frau Jasper	2244	244

Sachgebiet IV***BAföG, Unterhaltssicherung***

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiter	Herr Friedrich	2592	593
Unterhaltssicherung	Herr Hammelbeck	2677	592
BAföG	Frau Lönne	2590	590
	Frau Zein		
	Frau Brinker	2591	591

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Amtsleiter	Herr Rüting	2241	241
Vorzimmer	Frau Maibaum	2240	240
	Frau Wegmann	2240	240
Sozialplanung, Jugendhilfeplanung, Altenhilfeplanung	Herr Terbrack	2235	235

Sachgebiet Verwaltung

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiterin, stellv. Amtsleiterin Tageseinrichtungen, Tagespflege, Spielgruppen Wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss Controlling	Frau Middendorf	2239	239

Sachgebiet Beistandschaften

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiter	Herr Schürmann	2205	205
Beistandschaften, Beurkundungen, Vormundschaften und Pflegschaften	Frau Franz	2207	207
	Herr Sölling	2204	204
	Frau Masuch	2203	203

Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst/Jugendpflege

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiter	NN		
Adoptions- und Pflegekinderdienst	Herr Schnieder	2225	225
	Herr Tetzlaff	2226	226
	Frau Plugge	2227	227
	Frau Möller	2827	227
	Frau Culjak	2223	223

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erz. Kinder- und Jugendschutz	Frau Wessel Herr Peters Frau Niemerg	2290 2611 2211	210a 211 211
Koordinator Regionalbezirk I Warendorf, Ostbevern	Herr Frigge	2228	228
Koordinator Regionalbezirk II Sendenhorst, Drensteinfurt, Ennigerloh, Wadersloh	Herr Voskuhl	2219	219
Koordinator Regionalbezirk III Telgte, Sassenberg, Everswinkel, Beelen	Frau Rasfeld	2216	216

Gesundheitsamt

Amtsleiter	Herr Dr. Schulze Kalthoff	2043	43
Vorzimmer	Frau Kühn	2042	42
Koordination Gesundheitsberichterstattung	N.N.		

Sachgebiet I

Medizinischer Dienst/Apothekenaufsicht

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiter, stellv. Amtsleiter	NN		
Bereich Ahlen	NN		
Bereich Beckum	Herr Dr. Lindner	2010	10
Aids-Beratung, SGB XII-Stellungnahmen	Frau Dr. Röhnelt	2012	12
Apothekenaufsicht	Herr Krüßen	2041	41

Sachgebiet II

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiterin	Frau Dr. Fleissner-Busse	2015	15
Kinder- und Jugendärztlicher- dienst:			
Warendorf	Frau Dr. Dick	2018	18
Ahlen	Frau Dr. Ertel Frau Dr. Rohac	02382/910111 02382/910115	
Beckum	Frau Dr. Schäfer	02521/820454	
Zahnärztlicher Dienst	Frau Uhle	2019	13

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Beratungsstelle	NN		
	Frau Kleigrewe	2025	25
	Frau Koglin- Riedemann	2001	1
	Frau Windau	2007	7

Sachgebiet III

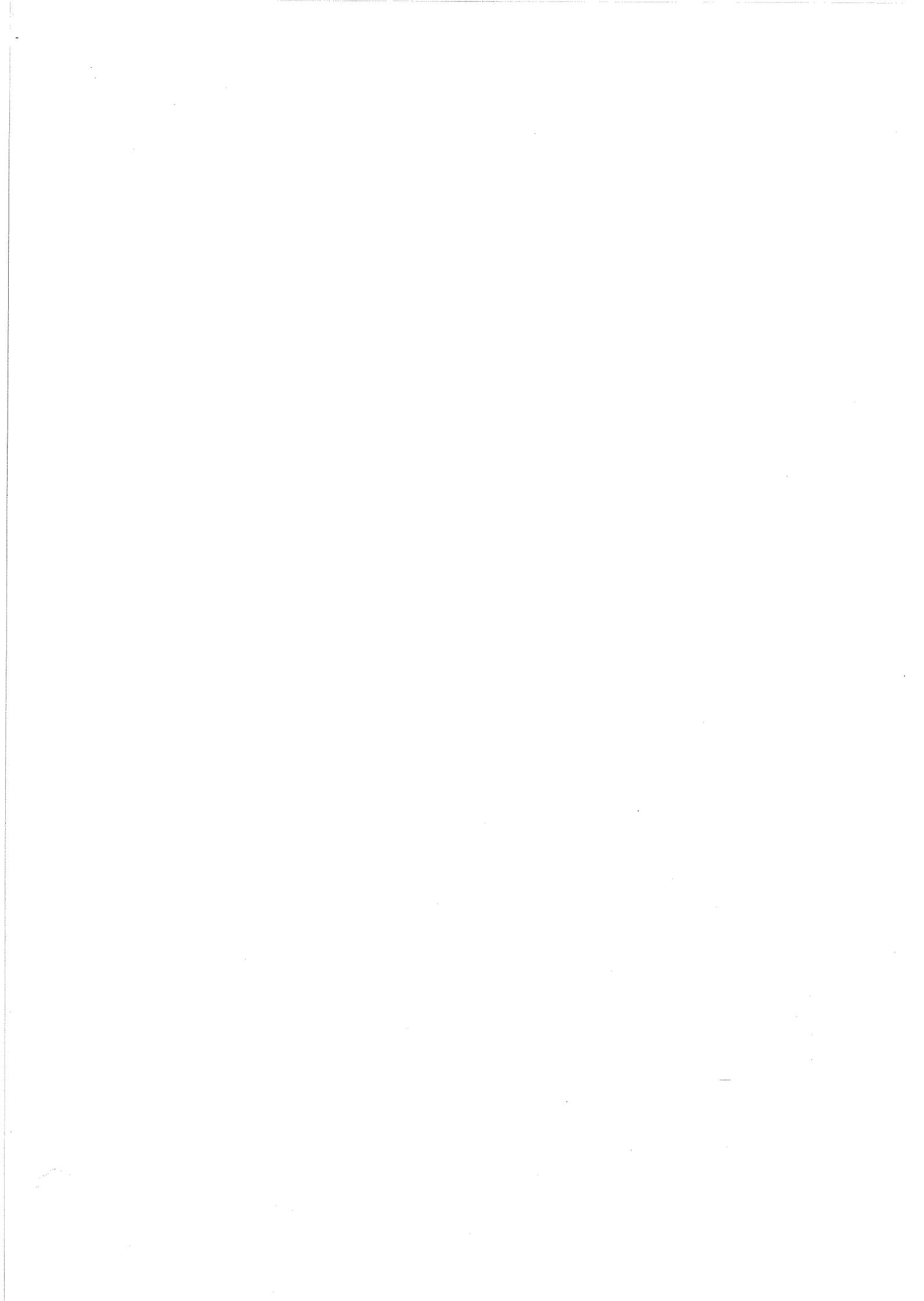
Gesundheitlicher Umweltschutz

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiterin	Frau Dr. Rehfeldt	2034	34

Sachgebiet IV

Sozialpsychiatrischer Dienst/ Kontakt- und Beratungsstelle

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiterin	Frau Dr. Stüker	2037	37
Kontakt- und Beratungsstelle	Frau Hammelmann	782765	
SozialarbeiterInnen:			
Warendorf	Frau Lohbreier	2002	2
	Frau Voita	2038	38
	Herr Bauer	2003	3
Ahlen	Frau Averhage	02382/9101-50	
	Frau Pangert	02382/9101-20	
	Frau Stöwer	02382/9101-21	
Beckum	Herr Nauert	02521/8204-55	
	Frau Kronenberg	02521/8204-61	
Oelde	Frau Schmidt	02522/2362	
	Herr Paß	02522/2362	
Betreuungsstelle	Herr Lehmann	2212	212
	Frau Hostmann	2238	238



Inhaltsverzeichnis

Adoptionsvermittlung _____	13
AIDS-Hilfe/AIDS-Koordination _____	15
Ambulante Hilfen zur Erziehung _____	17
Ausbildungsförderung _____	20
Behindertenfahrdienst _____	21
Beistandschaften/Vormundschaften/Pflegschaften/Beurkundungen _____	22
Beratung nach dem Landespflegegesetz _____	25
Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter und behinderter Kinder _____	27
Beratungszentrum für Alleinerziehende _____	29
Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen _____	30
Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz _____	31
Ehe-, Familien- und Lebensberatung _____	33
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche _____	34
Erziehung in der Familie _____	35
Erziehung in einer Tagesgruppe _____	36
Erziehung in Pflegefamilien _____	37
Erziehungsberatung _____	40
Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung _____	41
Familienbericht und Familienprogramm für den Kreis Warendorf _____	42
Familienentlastende Dienste _____	44
Familiengutscheine _____	45
Familientelefon im Kreis Warendorf _____	46
Förderung der ehrenamtlichen Seniorenarbeit im Kreis Warendorf _____	48
Frauenberatungsstellen _____	49
Frauenhäuser in Telgte und Warendorf _____	50
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder _____	51
Grundsicherung für Arbeitssuchende _____	52
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung _____	55
Heilpädagogische Frühförderung _____	56
Heimaufsicht nach dem Heimgesetz _____	58
Heimerziehung für Minderjährige _____	60
Hilfe für junge Volljährige nach dem KJHG _____	62
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII _____	63
Hilfe zur Arbeit _____	64
Hilfe zur Pflege in Heimen _____	65
Hilfen in bestimmten Lebenssituationen nach dem SGB XII _____	66

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	67
Investitionskostenförderung von ambulanten Pflegediensten	69
Jugendarbeit	70
Jugendschutz	71
Jugendsozialarbeit	72
Jugendzahnärztlicher Dienst	73
Kindertagespflege und Spielgruppen	74
Kinder- und Jugendgesundheitsdienst	77
Kommunale Pflegeplanung	79
Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke	81
Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz	82
Kreispflegekonferenz	83
Kriegsopferfürsorge	84
Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	85
Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten	87
Pflegewohnngeld	89
Schuldnerberatung	90
Schutz ungeborenen Lebens	92
Schwangerschaftskonfliktberatung	93
Schwerbehinderten-Aufgaben für Berufstätige nach dem SGB IX	94
Selbsthilfe-Kontaktstelle	95
Sozialpsychiatrischer Dienst	96
Spätaussiedlerangelegenheiten	98
Suchtberatung	99
Tageseinrichtungen für Kinder	100
Telefonseelsorge	103
Unterhaltssicherung (USG)	104
Unterhaltsvorschussgesetz	105
Wohlfahrtspflege	106

Adoptionsvermittlung

Der Kreis Warendorf ist seit dem 01.01.2005 Träger der Adoptionsvermittlung. Er unterhält hierzu eine zentrale Adoptionsvermittlungsstelle, der sich auch die Städte Ahlen, Beckum und Oelde angeschlossen haben. Erforderlich wurde diese Regelung vor den Hintergrund der Ratifizierung des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern auf dem Gebiet der internationalen Adoption.

Die Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle gliedern sich im Wesentlichen in folgende Bereiche:

- Vorbereitung, Überprüfung und Auswahl von Bewerbern für die Aufnahme eines Kindes
- Feststellen der individuellen Bedürftigkeit eines Kindes und darauf aufbauend die konkrete Vermittlung des Kindes in eine neue Familie bei behutsamer Kontaktaufnahme
- Begleitung und Beratung des neuen Familiensystems
- Arbeit mit der Herkunftsfamilie
- Stellungnahme im gerichtlichen Adoptionsverfahren
- Betreuung der Familie nach erfolgter Adoption bei adoptionstypischen Themen, hier insbesondere bei der Suche der Adoptierten nach ihren Wurzeln

Neben dieser so genannten „Fremdadoption“ ist die Adoptionsvermittlungsstelle bei den „Stiefelternadoptionen“ ebenfalls tätig. Insbesondere im gerichtlichen Verfahren sind Stellungnahmen, die eine intensive Vorarbeit voraussetzen zu erstellen.

Auslandsadoptionen werden in der Regel von der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle beim Landesjugendamt und von besonders anerkannten Freien Trägern durchgeführt. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Kreises Warendorf ist hierbei begleitend tätig. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist die Erstellung der Heimstudie zur Lebenssituation und zur Persönlichkeit der Bewerber.

Die Vielfältigkeit der Aufgaben und die besonderen fachlichen Anforderungen haben den Gesetzgeber veranlasst, von den Adoptionsvermittlungsstellen personelle Mindeststandards zu verlangen. Da diese Vorgaben auch einen besonderen Personalschlüssel beinhalten, die kleinere Adoptionsvermittlungsstellen nicht erfüllen konnten, hat es in jüngster Zeit deutliche Veränderungen gegeben.

Im Kreis Warendorf haben sich die Städte Ahlen, Beckum und Oelde dem Kreis Warendorf angeschlossen und ab dem 01.01.2005 eine gemeinsame Adoptionsvermittlungs-

stelle beim Kreis Warendorf gebildet. Seither ist der Kreis Warendorf für alle im Zusammenhang mit einer Adoption stehenden Aufgaben zuständig.

Die notwendige konzeptionelle Abstimmung ist erfolgt. Die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung steht noch aus.

AIDS-Hilfe/AIDS-Koordination

Die Ansteckung mit den HIV-Erregern und das Krankheitsbild AIDS breitet sich nach wie vor aus. Als Maßnahme hiergegen steht die umfassende ständige Aufklärung über die HIV-Ansteckung und AIDS. Auch neu auf den Markt gebrachte Medikamente ändern nichts an dieser Grundaussage. Vielmehr sind Zweifel an der dauerhaften Wirkung in neueren Studien aufgetaucht.

Das Kreisgesundheitsamt bietet Einzelpersonen, Paaren und Gruppen an

- Beratung

bei Ängsten und Unsicherheiten,
bei Fragen zur Sexualität und Partnerschaft,
bei Fragen zu Übertragungswegen,
bei Fragen zur Infektion und Erkrankung.

- Blutteste (anonymes Testangebot)

- Betreuung

der Personen mit Ängsten, der Infizierten oder Erkrankten bei medizinischen, psychischen, sozialen, rechtlichen und lebenspraktischen Problemen.

Die Aufgaben des AIDS-Koordinators beim Kreis Warendorf nimmt eine ärztliche Fachkraft wahr, die im Kreisgesundheitsamt in Warendorf Sprechstunden abhält. Zu den Aufgaben der AIDS-Fachkraft gehört auch die Beratung und Betreuung von Schulen, Betrieben, Feuerwehren, Rettungssanitätern und der Polizei sowie eine besondere Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

AIDS-Hilfe Ahlen e. V. - Beratungsstelle für den Kreis Warendorf -

Die AIDS-Hilfe Ahlen e. V. engagiert sich für eine Absenkung der Neuinfizierungszahlen und die Befähigung jedes einzelnen, sich und andere wirkungsvoll zu schützen. Sie setzt sich weiter dafür ein, ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, das es Menschen mit HIV und AIDS ermöglicht, so angstfrei wie möglich zu leben und die von ihnen gewünschte Unterstützung und Zuwendung zu erfahren. Sie leistet Hilfe in den Bereichen

- Beratung (telefonische und persönliche Beratung),
- Betreuung von Betroffenen und deren Angehörigen,
- Information (Durchführung von Informationsveranstaltungen),
- Prävention (Jugendliche und deren Multiplikatoren - Eltern, Lehrer, Mitarbeiter außerschulischer Jugendarbeit).
- Aktualisierung der Empfehlung für die postexpositionelle Prophylaxe und Weitergabe in Form von Informationsmaterial an Rettungssanitäter.

Der Kreis Warendorf zahlt der AIDS-Hilfe Ahlen e. V. einen Zuschuss zu den ungedeckten Personalkosten. Auf der Grundlage der vertraglichen Neuregelung aus Dezember 2002 wird der Zuschuss maximal in Höhe der Personalkosten für eine Fachkraft und eine halbe Verwaltungskraft abzüglich der Personalkostenförderung des Landes geleistet.

Ausgaben:

2001	34.237 €
2002	25.834 €
2003	28.425 €
2004	31.000 €
2005	21.822 €
Haushaltsansatz 2006	31.700 €

Ambulante Hilfen zur Erziehung

Zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung gehören u. a.

- Soziale Gruppenarbeit

Soziale Gruppenarbeit soll älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen durch soziales Lernen in der Gruppe bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Dieses Angebot wird auch in Form sozialer Trainingskurse vorgehalten und umgesetzt.

Ausgaben 2005	24.177 €
Haushaltsansatz 2006	35.000 €

- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und ihre Verselbständigung fördern.

Diese Aufgabe wird von freien Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen.

Ausgaben 2005	547.148 €
Haushaltsansatz 2006	480.000 €

- Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben sowie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Ausgaben 2005	648.005 €
Haushaltsansatz 2006	490.000 €

- Elterntraining

Das Rendsburger Elterntraining soll Eltern helfen, für einen positiven Erziehungsprozess Einsichten zu gewinnen und Zusammenhänge zu erkennen.

Schwerpunkt des Trainings ist die Überprüfung des Erziehungsverhaltens und die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern.

Es ist in der Regel Bestandteil der zuvor aufgeführten erzieherischen Hilfen wie im teilstationären Bereich und wird dort auch im jeweiligen Budget abgerechnet. Sofern Elterntraining als direkte Leistung in Anspruch genommen wird, erfolgt die Abrechnung über die Soziale Gruppenarbeit.

Die Aufgabe wird von freien Trägern wahrgenommen. Das Training wird als Kurs in Gruppen angeboten.

- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Jugendlichen mit einem hohen Betreuungsbedarf, die Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, soll besondere sozialpädagogische Einzelbetreuung gewährt werden.

- Betreutes Wohnen

Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit ausgeprägtem, aber nicht umfassendem Hilfebedarf bietet sich diese ambulante Betreuung in einer eigenen oder durch einen Träger der Jugendhilfe angemieteten Wohnung an, die Heimerziehung vermeidet, Eigenverantwortung bei den Betroffenen belässt bzw. fördert und in der die Intensität der Betreuung flexibel gestaltet wird.

Ausgaben 2005	410.020 €
Haushaltsansatz 2006	400.000 €

Gesamtaufwendungen des Kreises für ambulante Hilfen zur Erziehung

2001	1.172.128 €
2002	1.476.574 €
2003	1.487.668 €
2004	1.652.729 €
2005	1.605.173 €
Haushaltsansatz 2006	1.405.000 €

Ambulante Hilfen zur Erziehung	Stand 31.12.01	Stand 31.12. 02	Stand 31.12. 03	Stand 31.12. 04	Stand 31.12.05
Erziehungsbeistandsschaften/ Betreuungszuweisungen	43	46	64	60	40
Sozialpädagogische Familienhilfe (Familien)	45	54	70	65	65
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung/Betreutes Wohnen	14	14	20	19	13

Ausbildungsförderung

Der Kreis Warendorf führt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Schüler im Rahmen der staatlichen Auftragsverwaltung aus.

Dem Grunde nach gefördert werden kann der Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Abendgymnasien und Kollegs.

Die Förderung der Studenten erfolgt durch die jeweiligen Studentenwerke.

Die Förderungsleistungen nach dem BAföG bringen zu 65 v. H. der Bund und zu 35 v. H. die Länder auf.

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Neben der elterlichen Leistungsfähigkeit ist Ausbildungsförderung auch abhängig von dem eigenen Einkommen und **Vermögen** des Auszubildenden.

Ab dem Jahr 2002 werden Datenabgleiche hinsichtlich zugeflossener Kapitalerträge durchgeführt.

Jahr	Anträge nach dem BAföG	BAföG €
2001	895	1.573.105
2002	1.038	1.989.635
2003	1.160	2.164.245
2004	1.199	2.337.290
2005	1.196	2.362.864

Behindertenfahrdienst

Der DRK-Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. führt seit Jahren den Behindertenfahrdienst im Kreis Warendorf durch.

Zur Verbesserung der Integration von Schwerstbehinderten, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Krankenfahrzeuges bewegen können, wird in begrenztem Umfang die kostenlose Benutzung dieses Fahrdienstes ermöglicht. Die berechtigten Personen haben Anspruch auf monatlich bis zu **acht** Freifahrten. Die Fahrstrecke jeder Freifahrt ist nicht beschränkt, soweit sie innerhalb des Kreises Warendorf verläuft; darüber hinaus ist sie beschränkt auf eine Strecke von 30 km.

Bis 1993 beteiligte sich der Kreis Warendorf an den Kosten des Behindertenfahrdienstes im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (§ 40 Abs. 1 Nr. 8 BSHG) mit einem jährlichen pauschalen Zuschuss an den DRK-Kreisverband.

Seit 1994 zahlt der Kreis Warendorf dem DRK-Kreisverband für die von nach dem BSHG anspruchsberechtigten Personen in Anspruch genommenen Freifahrten ein Leistungsentgelt von z. Zt. 0,62 € je gefahrenen Kilometer.

Ausgaben 2001	12.360 €
Ausgaben 2002	11.908 €
Ausgaben 2003	11.656 €
Ausgaben 2004	11.565 €
Ausgaben 2005	13.413 €
Voraussichtliche Ausgaben 2006	15.000 €

Beistandschaften/Vormundschaften/Pflegschaften/Beurkundungen

1. Beistandschaften

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes.

Sie wird eingerichtet auf Antrag eines allein sorgeberechtigten Elternteils oder seit 2002 von Elternteilen, die das Sorgerecht für Ihr Kind gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausüben. Diese Neuregelung führte auch im Jahr 2004 zu einer steigenden Fallzahl bei Kindern aus geschiedenen Ehen bzw. bei Kindern, deren Eltern in Trennung leben.

2. Amtsvormundschaft

Amtsvormund und damit gesetzlicher Vertreter für die Angelegenheiten des Kindes wird das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, falls die Mutter noch minderjährig ist (gesetzliche Amtsvormundschaft) oder die Mutter bzw. die Eltern aus anderen Gründen (z.B. Tod oder Sorgerechtsentzug) die elterliche Sorge nicht wahrnehmen können (bestellte Amtsvormundschaft) und sich kein Einzelvormund finden lässt.

3. Pflegschaft

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien kann vom Amtsgericht zum Pfleger eines Kindes für einen bestimmten Aufgabenbereich bestellt werden, wenn eine geeignete Einzelperson nicht vorhanden ist.

Die Mehrzahl der hier geführten Pflegschaften sind Ergänzungspflegschaften, bei denen zum Beispiel ein Kind im anhängigen Vaterschaftsanfechtungs- oder Ehelichkeitsanfechtungsprozess vertreten werden muss oder der Aufenthalt bestimmt wird, die Personensorge oder Vermögenssorge ausgeübt wird.

4. Beratung und Unterstützung

Eine Veränderung der Aufgabenschwerpunkte ist durch die quantitative und qualitative Ausweitung des Beratungsangebotes nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) eingetreten.

Insbesondere das Beratungsangebot nach § 52 a SGB VIII ist sehr umfassend und nimmt einen großen Raum ein.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung in Bezug auf die Feststellung der Vaterschaft, die Unterhaltsregelung und das Umgangs- und Sorgerecht anzubieten. Nach Möglichkeit soll die Beratung in der Umgebung der Mutter stattfinden. Insbesondere die Beratung bezüglich der gemeinsamen Sorge und deren Rechtsfolgen für die Eltern sowie die Verstärkung des Besuchsrechts der Kindesväter macht ausführliche, vermittelnde Gespräche erforderlich.

Darüber hinaus berät und unterstützt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gem. § 18 Abs. 2 SGB XIII alleinstehende Elternteile unabhängig von der Einrichtung einer Beistandschaft in Angelegenheiten der Personensorge, einschließlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Anspruch auf Beratung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 BGB.

Auch junge Volljährige haben nach § 18 Abs.4 SGB XIII Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

5. Beurkundungen

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist ermächtigt, Beurkundungen vorzunehmen. Neben Vaterschaftsanerkennungen und Unterhaltsverpflichtungen werden u.a. Urkunden über die Anerkennung der Mutterschaft und Sorgeerklärungen aufgenommen.

6. Entwicklung der Fallzahlen

Seit der Kindschaftsrechtsreform zum 01.07.1998 und der damit verbundenen Einführung der Beistandschaft als Dienstleistung und mit der Einbeziehung der ehel. Kinder, die bei einem Elternteil leben steigen seit Anfang 2002 die Fallzahlen kontinuierlich.

Das gute und umfassende Beratungsangebot nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz macht jedoch die Einrichtung einer Beistandschaft in nicht wenigen Fällen entbehrlich, so dass oftmals bei der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, lediglich das Beurkundungsangebot des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien in Anspruch genommen wird.

Während sich die Gesamtfallzahlen in den vergangenen Jahren nur unwesentlich verändert haben, ist eine steigende Tendenz bei Beistandschaften, die für eheliche Kinder eingerichtet werden, zu beobachten.

Der hohe Bedarf an Beratung in den letzten Jahren drückt sich auch durch die hohen Zahlen der Beurkundungen in den Jahren 2001 bis 2005 aus.

	2001	2002	2003	2004	2005
Gesamtfallzahl	681	684	696	766	800
- Beistandschaften	652	658	676	704	723
- Vormundschaften	23	21	14	41	54
- Pflegschaften	6	5	6	21	23
Beurkundungen	417	347	354	360	348
- Vaterschaftsfeststellungen	99	118	110	122	114
- Sorgeerklärungen	73	72	79	78	74
- Unterhaltsverpflichtungen	233	116	145	131	125
Stichtag: 31.12.					

Beratung nach dem Landespflegegesetz

Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Warendorf ist ein dezentral angelegtes Angebot für Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen.

Ziel des Beratungsangebotes ist es, betroffenen Bürgerinnen und Bürgern im Kreis Warendorf zu ermöglichen, so lange es geht in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung zu bleiben und ihre Eigenständigkeit weitgehendst aufrecht zu erhalten.

Betroffene und ihre Angehörigen sollen

- über die verschiedenen vorhandenen Hilfsangebote trägerunabhängig informiert,
- bei der Planung eines geeigneten Hilfekonzpts beraten und
- bei der Organisation der erforderlichen individuellen Hilfe unterstützt werden.

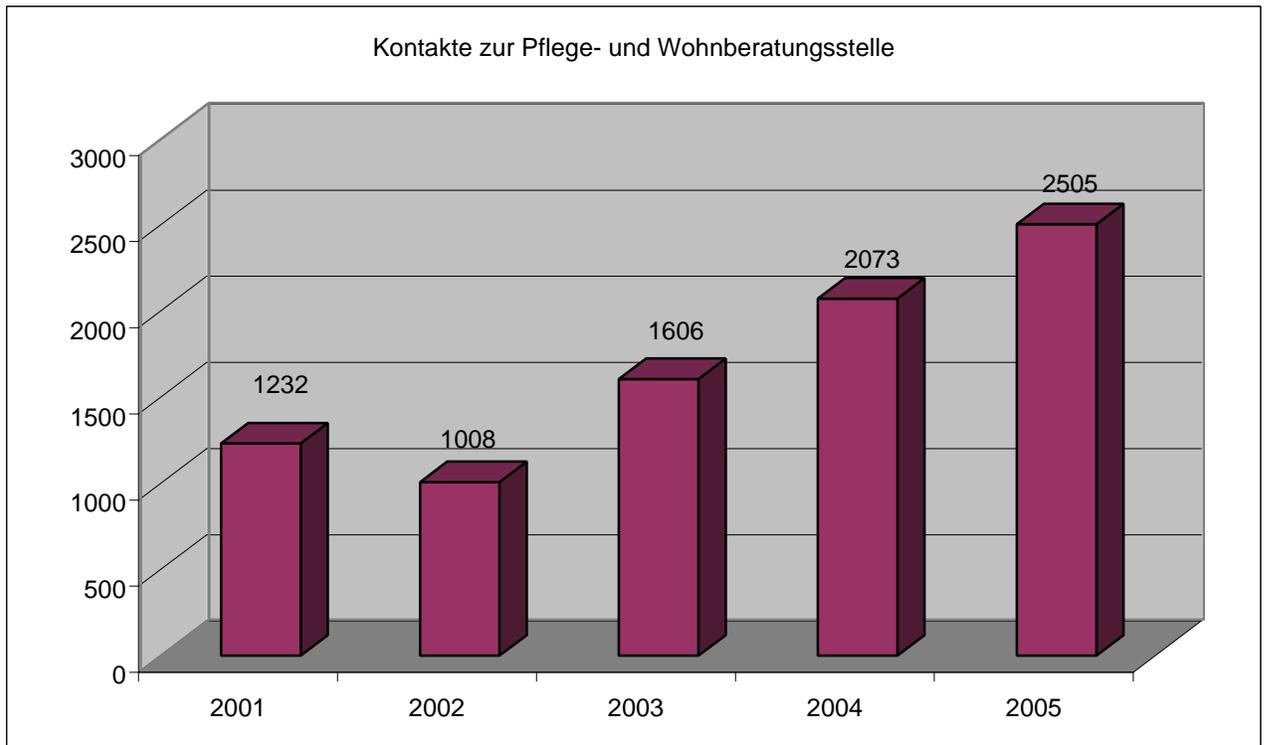
Bei Bedarf kann die Fachkraft auf Wunsch vermittelnd tätig werden.

Erste Ansprechpartner für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger sind im Regelfall die Beraterinnen und Berater in den Städten und Gemeinden. Sie verfügen über die aktuellen Informationen bezüglich der bestehenden Angebote auf dem Pflegemarkt, gesetzlicher Maßgaben, rechtlicher Belange und sonstiger relevanter Themen, die ihnen durch die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Warendorf regelmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Facharbeitsgruppe „Trägerunabhängige Pflegeberatung im Kreis Warendorf“ finden turnusmäßig Fachaustausch und Schulungsmaßnahmen statt, um eine kreisweit gleichmäßige Qualifizierung zu gewährleisten.

Die Pflege- und Wohnberatung im Kreis Warendorf erfasst Informationen über Angebot und Nachfrage bezüglich ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen für Pflegebedürftige im Kreisgebiet und gibt die hierbei gewonnenen Erkenntnisse über Defizite im Angebotsbereich an mögliche Anbieter und die für die Pflegeplanung zuständige Stelle weiter.

Eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit wird ebenfalls durch die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Warendorf sichergestellt.



Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter und behinderter Kinder

Die Beratungsstelle ist eine Einrichtung des Kreisgesundheitsamtes für Eltern und Familien mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren. Die Beratungsstelle nimmt sowohl beratende als auch koordinierende Funktionen wahr. Es ist ihr Auftrag, den Eltern soziale, pädagogische, psychologische und medizinische Hilfe umfassend und individuell zu vermitteln.

Die Beratungsstelle informiert und berät

- über Fachdienste und Einrichtungen,
- über die Möglichkeit der Diagnostik,
- über Fördermöglichkeiten, z. B. heilpädagogische Maßnahmen,
- in Erziehungsfragen und bei familiären Problemen,
- in finanziellen und sozialrechtlichen Fragen,
- bei der Auswahl des geeigneten Kindergartens oder Schultyps unter Mitwirkung weiterer Fachdienste
- bei Bedarf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen der Behindertenhilfe und anderen Institutionen.

Die Beratungsstelle hilft bei der Vermittlung

- von heilpädagogischer Frühförderung,
- von Psychomotorik,
- von kurz- und langfristigen Aufenthalten in heilpädagogischen Einrichtungen,
- von Hilfen zur Entlastung der Eltern durch Pflegegeld, Mutter-Kind-Kuren u.a.,
- von Kontakten zu Eltern- und Selbsthilfegruppen

Die Beratungsstelle nimmt Stellung zu Eingliederungsanträgen nach dem SGB / KJHG

Die Beratungsstelle verfügte auch 2005 über drei Planstellen. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle arbeiten eng mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, den Haus- bzw. Kinderärzten sowie den an der Förderung des Kindes beteiligten Fachkräften und Einrichtungen zusammen. Die Anzahl der jährlich betreuten Kinder ist von 1992 bis 2005 von 413 auf 618 angestiegen.

In 2005 wurden allein 201 Kinder erstmals der Beratungsstelle bekannt.

Die Beratungsgespräche werden nach Absprache mit den Eltern zu Hause oder in den Sprechstunden durchgeführt. Diese werden im Kreishaus und in den Nebenstellen des Gesundheitsamtes angeboten.

Beratungszentrum für Alleinerziehende

Das Beratungszentrum für Alleinerziehende und andere Familien in Ahlen (BAZ) bietet im Rahmen der Aufgaben der Familien- und Lebensberatung im Bereich des Kreises Warendorf folgende Leistungen an:

- gezielte und breit gefächerte Beratung für Alleinerziehende und ihre Kinder
- Gruppenarbeit
- einen offenen Treff
- Informationsveranstaltungen
- Familienbildung

Das BAZ versteht sich auch als Anlaufstelle für Familien in der Krise, im möglichen Vorfeld von Trennung und Scheidung.

Seit dem 01.04.1996 leistet das BAZ aufgrund vertraglicher Vereinbarung gerichtsbezogene Trennungs- und Scheidungsberatung.

Träger des BAZ ist die PariSozial – gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH - Kreis Warendorf -.

Ab dem 01.01.1997 erfolgt die Abrechnung der Finanzierung der niedrigschwelligen Beratungsleistungen auf der Grundlage des prozentualen Anteils der im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf lebenden Einwohner, gemessen an der Gesamteinwohnerzahl des Kreises Warendorf (z. Z. 56,7 %). Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung der gerichtsbezogenen Trennungs- und Scheidungsberatung nach Leistungseinheiten.

Ausgaben:

2001	36.081 €
2002	34.280 €
2003	40.779 €
2004	42.732 €
2005	42.296 €
Haushaltsansatz 2006	45.000 €

Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen

Nach § 20 SGB VIII soll, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes unterstützt werden, wenn

- er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
- die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
- Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter den o. g. Voraussetzungen das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

Ausgaben:

2001	17.975 €
2002	14.417 €
2003	5.283 €
2004	17.114 €
2005	9.130 €
Haushaltsansatz 2006	25.000 €

Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz

Das Betreuungsgesetz (BtG), das am 01.01.1992 in Kraft getreten ist, hat mit Wirkung vom 01.07.2005 durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz (BtÄndG) weitere Änderungen und Neuerungen erfahren.

Mit dieser Reform des Betreuungsrechts ist die Stärkung der Vorsorgevollmacht als Instrument der Betreuungsvermeidung und Sicherung der Selbstbestimmung in den Mittelpunkt geraten.

Die Betreuungsvereine müssen zu ihrer Anerkennung die Beratung über Vorsorgevollmachten anbieten.

Weiterer Kernpunkt des Gesetzes ist die Reform des Abrechnungssystems. Die Tätigkeit der Vereinsbetreuer wird durch eine Pauschalierung der bisherigen Vergütung ersetzt.

Gleichzeitig sind die Stundensätze in dem nun sog. „Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz“ (VBVG) erhöht worden. Der Höchstsatz beträgt 44,00 Euro.

Die Erhöhung der Stundensätze um rund 20 Prozent für die Vereinsbetreuer soll zu einer Förderung der Querschnittsaufgaben führen.

Dazu gehören Gewinnung, Beratung, Fortbildung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer und Betreuerinnen.

Seit 2006 bestehen neue vertragliche Regelungen mit den drei Betreuungsvereinen:

- SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste im Kreisdekanat Warendorf e. V.
- Lebenshilfe/PariSozial im Kreis Warendorf e. V. mit Sitz in Ahlen und
- INI e.V. in Beckum.

Beim Kreis Warendorf als Betreuungsbehörde wurden zum Jahresende 2005 47 gerichtlich bestellte Betreuungen geführt.

Die drei Betreuungsvereine betreuen 562 Personen. Von 20 haupt- und nebenberuflich tätigen Berufsbetreuern wurden 573 Betreuungen geführt.

Im Kreisgebiet Warendorf wurden damit Ende 2005 insgesamt 1.1.82 Betreuungen durch Vereinsbetreuer, Berufsbetreuer und Behördenmitarbeiter geführt.

Darüber hinaus sind 2.945 Privatpersonen – in der Regel Familienangehörige – als ehrenamtliche Betreuer tätig.

Ausgaben:

2001	140.606 €
2002	159.000 €
2003	127.000 €
2004	128.660 €
2005	90.000 €

Haushaltsansatz 2006

65.000 €

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz als Aufgabe des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien festgeschrieben.

Die Beratung und Hilfe in Ehe-, Familien- und Lebensfragen nehmen bereits seit Jahren die Beratungsstellen des Bistums Münster (vertreten durch das Kreisdekanat Warendorf) wahr. An den drei Beratungsstellen in Ahlen, Beckum und Warendorf teilen sich 9 Fachkräfte knapp 2,5 Planstellen. Zwei Verwaltungsfachkräfte sind teilzeitbeschäftigt.

Seit dem 01.01.1997 basiert die Finanzierung der Beratungsleistungen auf 60 % der angemessenen Kosten für 2 Fachkraftplanstellen. Auf den Kreis Warendorf entfällt von diesen Kosten der Anteil der im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf lebenden Einwohner, das sind z.Zt. 56,7 %.

Ausgaben:

2001	42.726 €
2002	43.957 €
2003	43.957 €
2004	45.338 €
2005	46.632 €
Voraussichtliche Ausgaben 2006	47.000 €

Erziehung in der Familie

Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung

Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung erfolgen u.a. bei Erziehungsschwierigkeiten und zerrütteten Familienverhältnissen, bei strafunmündigen Kindern im Fall einer Straftat sowie auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach strafbaren Handlungen sowie anderen Krisen- und Konfliktlagen. Die Beratung soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Die Beratungen werden sowohl vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien als auch vom Sozialdienst Kath. Männer in Warendorf, dem Sozialdienst Kath. Männer in Beckum und dem Sozialdienst Kath. Frauen e.V. geleistet. Beratungen in Allgemeinen Fragen der Erziehung sollen möglichst frühzeitig ansetzen, um einen präventiven Charakter dieser Beratungsform entfalten zu können.

Durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf wurden im Jahr 2005 ca. 600 Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung geleistet, wobei es sich um Beratungen handelt, die mehr als drei Beratungskontakte umfassen.

Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Pädagogische Arbeitsansätze sind hier vor allem sozialpädagogische Gruppenarbeit, heilpädagogisch-therapeutische Einzelförderung und sozialpädagogisch-therapeutische Familienarbeit.

Ausgaben:

2001	430.586 €
2002	433.992 €
2003	708.264 €
2004	749.545 €
2005	582.976 €

Haushaltsansatz 2006 604.000 €

Erziehung in Pflegefamilien

Pflegekinder sind Minderjährige, die sich aus erzieherischen Gründen dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in der Pflege einer fremden Familie befinden.

Pflegekindervermittlung und -betreuung

Die Pflegekindervermittlung und -betreuung wird außer vom Fachdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien auch vom Sozialdienst Kath. Frauen e.V. in Warendorf wahrgenommen.

Pflegegeld bei Erziehung in Pflegefamilien

Für alle Pflegekinder zahlt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ein Pflegegeld. Das Pflegegeld beträgt ab 01.01.2005 für Minderjährige

- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	618 €
- vom 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	680 €
- vom 15. Lebensjahr an	784 €

In den vorgenannten Beträgen ist ein Erziehungsbeitrag für die Pflegeeltern in Höhe von 200 € sowie das Taschengeld für die Pflegekinder enthalten. Daneben werden zur Abgeltung von Aufwendungen bei besonderen Anlässen (Erstausstattung mit Möbeln, Einschulung etc.) Beihilfen bis zur Höhe von 1.568 € gewährt.

Pflegekinder im Kreis Warendorf

Die Arbeit mit Pflegekindern und Pflegeeltern ist eine hoch sensible Aufgabe, die nur gelingen kann, wenn man bereit ist, sich ständig auf besonderen Anforderungen neu einzustellen. Dieses kann nur gelingen, wenn man den Mut zur Veränderung und zum Lernen zeigt.

Der Kreis Warendorf hat sich dieser Aufgabe gestellt und mit dem Konzept „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ die Basis geschaffen, auf die Bedürftigkeit jedes einzelnen Kindes und den Bedarf jeder Pflegefamilie an Beratung und Begleitung noch individueller eingehen zu können.

Das Konzept stützt sich im Wesentlichen auf zwei Handlungsstränge:

Zunächst wird die Bedürftigkeit eines zu vermittelnden Kindes vor dem Hintergrund seiner bisherigen Geschichte und seiner Entwicklungschancen in einem umfangreichen Clearingverfahren ausgelotet. Im Ergebnis wird es einer von vier Pflegegeldstufen zugeordnet. Hierbei entspricht die 1. Stufe dem allgemein gültigen Pflegegeld, die weiteren sind mit teilweise deutlichen Zulagen ausgestattet. Auf diese Weise soll die Arbeit der Pflegefamilien gewürdigt werden. Die Festlegung des Pflegegeldes beinhaltet einen Bestandsschutz für die gesamte Dauer der Familienpflege.

Der zweite Leitgedanke richtet sich auf den Betreuungsbedarf der Pflegefamilien. Auch hier sind vier Stufen vorgesehen und zwar von 15 bis 190 Fachleistungsstunden pro Jahr. Die Festlegung des konkreten Betreuungsumfanges erfolgt im Hilfeplan und kann so dem tatsächlichen und sich verändernden Bedarf einer Familie angepasst werden.

Das Konzept wird seit dem 01.01.2006 sukzessive umgesetzt. Damit ist es gelungen, den vielfältigen unterschiedlichen Bedürfnislagen der Pflegefamilien besser Rechnung zu tragen.

Maßnahmen zur Unterstützung von Pflegeeltern

Ausgaben für Pflegeelternschulungen

2001	4.201 €
2002	2.985 €
2003	3.955 €
2004	3.091 €
2005	6.435 €
Haushaltsansatz 2006	18.000 €

Die Gesamtaufwendungen für die Familienpflege betragen

	volljährig	minderjährig	gesamt
im Jahr 2001	50.578 €	995.331 €	1.045.909 €
im Jahr 2002	52.885 €	1.142.286 €	1.195.171 €
im Jahr 2003	20.570 €	1.075.590 €	1.296.160 €
im Jahr 2004	37.762 €	1.337.256 €	1.375.018 €
im Jahr 2005	103.850 €	1.596.473 €	1.700.323 €
Haushaltsansatz 2006	40.000 €	1.400.000 €	1.440.000 €

Entwicklung der Unterbringung in Familienpflege	minderjährig	volljährig
Stand: 31.12.2001	96	7
Stand: 31.12.2002	100	3
Stand: 31.12.2003	108	0
Stand: 31.12.2004	114	7
Stand: 31.12.2005	127	8

Erziehungsberatung

Beratung in Fragen der Erziehung umfasst nicht nur die allgemeine Beratung von Eltern und anderen Erziehern durch sozialpädagogische Fachkräfte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, sondern auch die spezielle Beratung und Behandlung in Erziehungsberatungsstellen.

Träger von Erziehungsberatungsstellen sind im Kreis Warendorf der Caritasverband für den Kreis Warendorf e.V. sowie die Diakonie Gütersloh e.V..

In den Beratungsstellen sind jeweils mehrere Mitarbeiter (Psychologen, Sozialpädagogen etc.) tätig.

Im Jahr 2005 sind für die Erziehungsberatungsstellen Leistungsentgelte und Pauschalen wie folgt gezahlt worden:

Erziehungsberatungsstelle Ahlen des Caritasverbandes des Dekanates Ahlen e.V.	23.895 €
Erziehungsberatungsstelle Warendorf des Caritasverbandes des Dekanates Warendorf e.V.	222.131 €
Erziehungsberatungsstelle Beckum der Diakonie Gütersloh e.V.	34.910 €
Gesamtausgaben 2005	280.936 €
Voraussichtliche Ausgaben 2006	
Leistungsentgelte	290.000 €
Pauschalen	50.000 €

Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung

Die drei Erziehungsberatungsstellen im Kreis Warendorf haben ein Kooperationsmodell (Warendorfer Modell) entwickelt, das sich in besonderer Weise mit der sexuellen Gewaltproblematik von Kindern und Jugendlichen befasst.

Zusammen mit der Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung, die beim Caritasverband für das Dekanat Ahlen e.V. angesiedelt ist und dort am 01.02.2004 besetzt wurde, widmen sie sich der Begleitung, Therapie und Vernetzung von Diensten für von Gewalt, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung betroffenen Kindern und Jugendlichen.

Damit die Beratungsleistung der Fachstelle kreisweit gewährleistet ist, haben sich die Städte Ahlen, Beckum und Oelde und der Kreis Warendorf darauf verständigt, anteilig entsprechend ihrer Einwohneranteile die entstehenden Personalkosten zu übernehmen. Auf dieser Basis entfallen auf den Kreis Warendorf zurzeit ca. 56% der Personalkosten.

Ausgaben:

2004	27.306 €
2005	29.841 €
Voraussichtliche Ausgaben 2006	30.855 €

Familienbericht und Familienprogramm für den Kreis Warendorf

Am 11. Oktober 2002 wurde vom Kreistag einstimmig der Familienbericht und das Familienprogramm für den Kreis Warendorf beschlossen. Neben der Jugend- und Altenhilfeplanung ergänzt der Familienbericht als dritte Säule die Sozialplanung des Kreises Warendorf. Im Familienbericht und Familienprogramm wurden die bestehenden Handlungsansätze zusammengefasst und neue Perspektiven für die Familienförderung entwickelt.

Die im Familienprogramm festgestellten Handlungsbedarfe beschreiben die Leitlinien der Familienförderung im Kreis Warendorf für die kommenden Jahre.

Aus den vielen Handlungsansätzen wurden u. a. drei neue Angebote für Familien im Kreis Warendorf entwickelt die zu mehr Familienfreundlichkeit beitragen. Hierzu zählen die Einrichtung eines Familientelefons, die Einführung von Familiengutscheinen und der Aufbau einer Kinderbetreuungs Börse.

Weiterhin wurden verschiedene Handlungsansätze gemeinsam mit unterschiedlichen Akteuren im Kreis Warendorf initiiert und begonnen.

Hierzu zählen u. a. folgende Projekte und Maßnahmen:

Zum Aufbau niederschwelliger Hilfen wird ein Praxisprojekt für benachteiligte Kinder unter drei Jahren und ihren Familien in Telgte und Ostbevern durchgeführt.

Im Herbst 2006 wird im Rahmen einer Facharbeit von Studenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Münster die Entwicklung von Kriterien zur Prüfung der Familien- und Kinderfreundlichkeit im Bereich Wohnen und Wohnumfeld aufgegriffen.

Im Jahr 2006 wurde der Kreiswettbewerb „Ausgezeichneter Betrieb im Kreis Warendorf“ mit dem Schwerpunkt Familienfreundlichkeit des Betriebes durchgeführt. Durch die öffentliche Auszeichnungen von Beispielen für familienfreundliche Betriebsstrukturen sollen beispielhaft gelungene Modelle herausgehoben werden.

Zum Ausbau der vorhandenen Familienbildungs- und Familienberatungsangeboten wurde mit der Einführung eines flächendeckenden Elterntrainings, sowohl im Bereich der erzieherischen Hilfen als auch im Bereich der Tageseinrichtungen, begonnen.

In Kooperation mit anderen Trägern wurde u. a. eine Veranstaltung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung durchgeführt.

Weitere Effekte des Familienberichtes sind Initiativen in den Städten und Gemeinden, hier z. B. die Bildung von Bündnissen für Familien.

Familienentlastende Dienste

Die familienentlastenden Dienste sollen ein breites, regelmäßiges, auf Dauer angelegtes Angebot für alle Familien mit behinderten Angehörigen sein. Das Konzept der familienentlastenden Dienste ist darauf angelegt, Familien im Bedarfsfall geeignete Entlastung und Betreuung des behinderten Angehörigen zu gewähren. Familienentlastende Dienste werden angeboten:

- von der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreis Warendorf e. V.
- vom Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. - Kreis Warendorf -, Beckum
- vom Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Tellen-Schule und des Teresa-Kindergartens in Warendorf e. V.
- von der Pari Sozial gGmbH, Ahlen

Die jährlich anfallenden Personalkosten für **Zivildienstleistende bzw. Helferinnen im Freiwilligen Sozialen Jahr** oder für **Honorarkräfte** werden mit einem Höchstbetrag von maximal je 4.000 € / 4.100 € bezuschusst. Es werden **vier** Kräfte bei der Lebenshilfe, **drei** beim Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte, und jeweils **eine** beim Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Tellen-Schule und des Teresa-Kindergartens in Warendorf e. V. und bei der Pari Sozial gGmbH finanziell gefördert.

Ausgaben:

2001	22.922 €
2002	30.878 €
2003	31.661 €
2004	31.972 €
2005	32.594 €
Haushaltsansatz 2006	36.800 €

Familiengutscheine

Mit der Verabschiedung des Familienberichtes für den Kreis Warendorf wurde zur Unterstützung von jungen Familien im Kreis der Handlungsbedarf zur Einführung von Familiengutscheinen benannt.

Seit Januar 2004 wird an alle Familien nach der Geburt des ersten Kindes ein Familiengutschein versandt. Dieser hat einen Wert von bis zu 50,00 € und berechtigt zur Inanspruchnahme von Angeboten bei den Familienbildungsstätten im Kreis Warendorf. Der Gutschein kann für die Teilnahme an Seminarangeboten oder Einzelveranstaltungen eingelöst werden. Die Familienbildungsangebote sollen folgende Schwerpunkte haben:

- Vorbereitung auf die Familie,
- Zusammenleben mit Säuglingen und Kleinkindern,
- Zusammenleben in der Familie,
- Gesundheitsfürsorge/Gesundheitsvorsorge und Haushaltsführung.

Die Familiengutscheine haben eine Laufzeit von drei Jahren.

Im Jahr 2004 wurden insgesamt 1.163 Gutscheine versandt. Eingelöst wurden 85 Gutscheine.

Im Jahr 2005 wurden 1.086 Familiengutscheine versandt, davon wurden 310 Gutscheine eingelöst.

Ausgaben:

2004	3.997 €
2005	14.477 €
Haushaltsansatz 2006	10.000 €

Familientelefon im Kreis Warendorf

Im Oktober 2003 wurde mit dem Familientelefon ein neues Serviceangebot für Familien im Kreis Warendorf eingerichtet. Damit wurde ein Handlungsbedarf aus dem Familienprogramm umgesetzt.

Über die kostenfreie Rufnummer 0 800 / 530 530 5 können Familien Informationen über Angebote, Hilfen und Leistungen für Familien im Kreis Warendorf erhalten. Das Familientelefon ist von montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr erreichbar.

Die Mitarbeiterinnen am Familientelefon helfen bei der Einordnung der Fragestellung oder der Problemlage des Anrufers. Sie informieren über den richtigen Ansprechpartner und vermitteln ggf. bei Bedarf an die richtige Stelle.

Sollten die Fragen am Familientelefon nicht direkt beantwortet werden können, stellt das Familientelefon sicher, dass innerhalb von zwei Arbeitstagen die Familien eine Antwort erhalten.

Mit dem Familientelefon soll ein kurzer Weg zu den Hilfen und Angeboten für Familien geschaffen werden.

Im Jahr 2005 wurden 450 Anrufe registriert.

Die überwiegende Anzahl der Anrufer baten um Auskünfte zu Beratungsangeboten und Institutionen im Kreis Warendorf.

Im Vordergrund standen vor allem die Einordnung der Problemlage und die Auswahl der entsprechenden Institution oder Beratungsstelle und das Erfahren der örtlichen zuständigen Ansprechpersonen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Anrufe beim Familientelefon bezogen sich auf Auskünfte zur Kinderbetreuung.

Informationen über Sozialleistungen wurden ebenfalls von einer Vielzahl der Anrufer nachgefragt.

Die Arbeit des Familientelefons stellt eine wichtige Brücke zwischen den Familien und den Leistungsangeboten im Kreis Warendorf dar. Das Familientelefon erleichtert den Familien den Zugang zu den Hilfen und senkt damit die Schwelle zur Inanspruchnahme der familienbezogenen Leistungen.

Förderung der ehrenamtlichen Seniorenarbeit im Kreis Warendorf

Der Kreis Warendorf fördert seit 1999 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Seniorenarbeit sowie Projekte und zukunftsweisende Initiativen im Rahmen der ehrenamtlichen Seniorenarbeit.

Zuschüsse nach den Richtlinien werden nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt, die im Kreis Warendorf wohnen. Bei überregionalen Veranstaltungen, die den Richtlinien entsprechen, wird eine Anteilsförderung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Kreis Warendorf gewährt.

Maßnahmen überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher und parteipolitischer Art werden nicht gefördert.

Jahr	Anzahl der geförderten Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse
2001	6	11.245 €
2002	4	11.022 €
2003	4	4.533 €
2004	3	2.670 €
2005	3	2.352 €

Haushaltsansatz 2006

10.200 €

Frauenberatungsstellen

Die Frauenberatungsstellen der Vereine "Frauen helfen Frauen e. V.", Beckum und Warendorf bieten Beratung insbesondere in folgenden Bereichen an:

- Persönliche Lebenskrisen
- Probleme im familiären Zusammenleben/Beziehungsprobleme
- Trennung, Scheidung
- Gewalt
- Berufliche Probleme
- Migrationsproblematik
- Soziale Isolation/Kontaktschwierigkeiten
- Selbstwertproblematik
- Sozialberatung/existenzielle Sicherung
- Begleitung bei gerichtlichen Prozessen
- Schwangerschaft
- Gesundheit
- Sucht
- Essstörungen
- Psychische und/oder psychosomatische Erkrankungen

Im Haushaltsplan 2006 stehen Mittel für die Unterstützung der Frauenberatungsstellen in Beckum und Warendorf in Höhe von insgesamt 17.800 € zur Verfügung.

Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit den Vereinen "Frauen helfen Frauen e. V." in Beckum und Warendorf erhalten diese Mittel für die Beratung von ratsuchenden Frauen aus dem Kreis Warendorf gem. SGB II und SGB XII. Jährlich werden höchstens 120 Leistungseinheiten je Beratungsstelle durch Leistungsentgelte vergütet.

Ausgaben:

2002	7.600 €
2003	10.938 €
2004	10.243 €
2005	10.735 €
Haushaltsansatz 2006	17.800 €

Frauenhäuser in Telgte und Warendorf

Die Vereine "Frauen helfen Frauen e. V.", Münster und Warendorf unterhalten in Telgte und Warendorf Frauenhäuser mit 16 bzw. 24 Plätzen.

Die Frauenhäuser bieten misshandelten oder bedrohten Frauen und deren Kindern Schutz und Unterkunft sowie psychosoziale Betreuung und Beratung. Die Frauen können hier fachliche Hilfe in Anspruch nehmen, um für ihr weiteres Leben Entscheidungen zu treffen.

Die Trägervereine erhalten vom Land Zuschüsse zu den Personalausgaben ihrer Frauenhäuser. Diese belaufen sich im Jahr 2006 auf je 87.604 €.

Darüber hinaus fördert der Kreis Warendorf die Arbeit der Frauenhausträger durch die Gewährung von Tagessätzen.

Ausgaben:

2001	22.922 €
2002	182.857 €
2003	179.999 €
2004	183.999 €
2005	199.368 €
Haushaltsansatz 2006	180.000 €

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

Ausgaben:

2001	177.034 €
2002	38.256 €
2003	114.557 €
2004	87.153 €
2005	298.892 €
Haushaltsansatz 2006	250.000 €

Grundsicherung für Arbeitssuchende

1. Allgemeines

Das Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.

Damit wurden Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zusammengeführt, d.h. bisherige Arbeitslosenhilfeempfänger und erwerbsfähige Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten seit dem 01.01.2005 Leistungen nach dem SGB II.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist aufgaben- und finanzierungszuständig für

- das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld als Teil der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne Unterkunft und Heizung) in Form von monatlichen Regelleistungen und Mehrbedarfzuschlägen,
 - die Beiträge zur Sozialversicherung.
 - Eingliederungsleistungen,
- für erwerbsfähige hilfebedürftige Personen.

Die kreisfreien Städte und Kreise als kommunale Träger sind verpflichtet, folgende Leistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige zu erbringen:

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung und
- die Leistungen für Erstausrüstung für die Wohnung und Erstausrüstung für Bekleidung sowie für mehrtägige Klassenfahrten,

Darüber hinaus können die Kreise und kreisfreien Städte weitere Leistungen erbringen, die für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung und
- die Suchtberatung.

2. Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.12.2005 beschlossen, dass die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II ab 01.05.2005 im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft – bestehend aus der Agentur für Arbeit Ahlen und dem Kreis Warendorf - erfolgen soll.

Der Kreis hat der Arbeitsgemeinschaft die Gewährung und Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie von einmaligen Leistungen übertragen.

Die Erbringung flankierender Dienstleistungen (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) erfolgt weiterhin durch den Kreis.

Die Arbeitsgemeinschaft ist im Wesentlichen in drei Aufgabenbereiche gegliedert:

- Leistungsgewährung
- Fallmanagement
- Vermittlung

Im Sinne einer bürgernahen Aufgabenerledigung aus einer Hand werden die Aufgaben „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes“ und „Fallmanagement“ in Anlaufstellen, die in jeder Stadt und Gemeinde im Kreis eingerichtet worden sind, erbracht.

Die Vermittlung wird von 3 zentralen Vermittlungsteams in den Anlaufstellen Ahlen, Beckum und Warendorf wahrgenommen.

Die Arbeitsgemeinschaft verfügt nicht über eigenes Personal, sondern die Städte und Gemeinden, die Agentur für Arbeit und der Kreis stellen die erforderlichen Mitarbeiter bereit.

3. Entwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung, Eingliederung und einmalige Hilfen

Durch den Anstieg der Zahl der Bedarfsgemeinschaften sind auch die Leistungen nach dem SGB II, die der Kreis zu tragen hat, deutlich höher als erwartet.

Haushaltsansätze 2006:

für	Unterkunft und Heizung	28.080.000 €
	Eingliederung	60.000 €
	einmalige Hilfen	210.000 €

Voraussichtliches Ergebnis 2006:

für	Unterkunft und Heizung	32.800.000 €
	Eingliederung	167.000 €
	einmalige Hilfen	505.000 €

Ausgaben 2005:

für	Unterkunft und Heizung	29.983.706 €
	einmalige Hilfen	286.159 €

4. Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2006

Der Rückgang der Zahl der Bedarfsgemeinschaften in der 2. Jahreshälfte ist begründet durch die zum 01.07.2006 in Kraft getretene Gesetzesänderung, wonach Kinder die im Haushalt der Eltern leben, erst ab Vollendung des 25. Lebensjahres eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden. Die Zahl der Hilfeempfänger hat sich wie folgt entwickelt:

Stadt/ Gemeinde	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Ahlen	2.873	2.922	2.990	3.011	3.058	3.058	3.015	2.984	2.988	2.866	2.844	2.837
Beckum	1.668	1.698	1.719	1.753	1.780	1.786	1.807	1.788	1.784	1.661	1.638	1.638
Beelen	186	197	188	186	185	177	164	157	152	141	146	150
Drensteinfurt	274	261	273	293	291	295	293	280	279	275	270	270
Ennigerloh	673	671	689	685	692	691	673	614	612	589	588	575
Everswinkel	196	204	206	214	219	214	197	183	186	177	175	175
Oelde	741	741	774	775	785	760	730	694	667	652	644	627
Ostbevern	234	246	249	243	256	259	253	244	250	234	225	232
Sassenberg	325	325	340	355	365	371	367	358	359	351	348	338
Sendenhorst	332	337	338	342	354	355	348	326	336	326	318	303
Telgte	411	421	440	450	434	441	428	414	421	417	387	380
Wadersloh	233	228	233	233	237	229	237	234	220	210	201	195
Warendorf	1.151	1.212	1.271	1.325	1.356	1.398	1.424	1.164	1.168	1.182	1.128	1.139
insgesamt	9.297	9.463	9.710	9.865	10.012	10.034	9.936	9.440	9.422	9.081	8.912	8.859

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Seit dem 01.01.2003 können Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft erwerbsgemindert sind, Leistungen der Grundsicherung erhalten, wenn die Rente oder das sonstige Einkommen und Vermögen für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen. Zum 01.01.2005 wurde dieses Gesetz aufgehoben und als Viertes Kapitel in das SGB XII –Sozialhilfe– eingegliedert.

Die Leistungen der Grundsicherung umfassen

- den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz nach dem SGB XII (vormals Bundessozialhilfegesetz)

für den Haushaltsvorstand	ab 01.07.2003	296,00 €
	ab 01.01.2005	345,00 €
für den Haushaltsangehörigen	ab 01.07.2003	237,00 €
	ab 01.01.2005	276,00 €

- die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind
- ggf. Mehrbedarfe
- ggf. anfallende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Ausgaben 2005

- Leistungen außerhalb von Einrichtungen	5.428.130 €
- Leistungen innerhalb von Einrichtungen	715.152 €

Haushaltsansätze 2006

- Leistungen außerhalb von Einrichtungen	5.340.000 €
- Leistungen innerhalb von Einrichtungen	770.000 €

Heilpädagogische Frühförderung

- Heilpädagogische Maßnahmen

Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, werden gewährt, wenn nach allgemeiner ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung verhindert werden kann oder die Folgen einer solchen Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Die Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter und behinderter Kinder im Gesundheitsamt des Kreises Warendorf ist Ansprechpartner und nimmt Anträge entgegen. Sie berät die Eltern, entwickelt gemeinsam mit diesen und mit dem jugendärztlichen Dienst einen Hilfeplan über geeignete Maßnahmen und vermittelt je nach Bedarf zu einer entsprechenden Förderstelle.

Die heilpädagogische Frühförderung wird im Kreis Warendorf vom Caritasverband für den Kreis Warendorf e. V. und von der Pari Sozial – Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH in Kooperation mit der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreis Warendorf e. V. durchgeführt.

Der Kreis Warendorf zahlt an den Caritasverband und an Pari Sozial im Rahmen der Einzelfallförderung Leistungsentgelte.

Im Jahr 2005 haben im Kreis Warendorf insgesamt 210 Kinder heilpädagogische Frühförderung erhalten.

Jahr	Anzahl der Kinder	Ausgaben
2001	251	379.664 €
2002	269	413.267 €
2003	262	408.710 €
2004	230	437.072 €
2005	210	440.104 €

voraussichtliche Ausgaben 2006

452.249 €

- Mototherapie/psychomotorische Maßnahmen

Als Ergänzung zu den heilpädagogischen Maßnahmen fördert der Kreis Warendorf auch Mototherapie/psychomotorische Behandlungen. Er beteiligt sich seit 1992 an den Kosten der Mototherapie/ der Psychomotorikangebote des Vereins MOVEERE Verein für psychomotorische Entwicklungsförderung e.V. Hamm und des Vereins für Mototherapie und Psychomotorische Entwicklungsförderung e.V. Münster mit einer Fallpauschale je geleisteter Therapieeinheit.

Seit 1997 beteiligt sich der Kreis Warendorf in der vorgenannten Art auch an Maßnahmen des Vereins Beweggründe e. V. Sendenhorst.

Ausgaben:

2001	61.979 €
2002	57.085 €
2003	74.849 €
2004	78.566 €
2005	77.976 €
voraussichtliche Ausgaben 2006	98.000 €

Heimaufsicht nach dem Heimgesetz

Einrichtungen, die ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufnehmen, ihnen Wohnraum überlassen sowie entgeltlich Betreuung und Verpflegung zur Verfügung stellen oder vorhalten, unterliegen dem Heimgesetz. Dieses sind neben Alten-/Pflegeheimen, Behindertenwohnheimen, Kurzzeitheimen und Hospizen seit der Novellierung des Heimgesetzes zum 01.01.2002 auch Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege. Einrichtungen des Betreuten Wohnens unterliegen nur dem Heimgesetz, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet werden, Verpflegung und weitergehende Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen.

Zweck des Heimgesetzes ist es, die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse von Bewohnern zu schützen und ihre Selbständigkeit und Selbstbestimmung zu wahren und zu fördern. Ferner soll eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung gesichert werden.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden durch das Heimgesetz und der aufgrund des Heimgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (z. B. Heimpersonalverordnung und Heimindestbauverordnung) insbesondere geregelt:

- Anzeigepflicht für alle Träger, die den Betrieb eines Heimes aufnehmen
- Mindestanforderungen für die baulichen Gegebenheiten
- Mitwirkung der Heimbewohner durch einen Heimbeirat bzw. Heimförsprecher
- Erfordernis des Abschlusses von Heimverträgen und deren Inhalt
- Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung der Heimleitung

Für alle neuen Heime besteht die Verpflichtung, den vorgesehenen Heimbetrieb spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme der Heimaufsicht anzuzeigen. Diese hat auf der Grundlage der einzureichenden Unterlagen zu prüfen, ob das geplante Heim den heimrechtlichen Anforderungen entspricht.

Weitere Aufgaben der Heimaufsicht sind die Aufsicht über die Einhaltung heimrechtlicher Bestimmungen und heimvertraglicher Leistungsverpflichtungen sowie die Beratung von Heimträgern, Heimbewohnern und Bewerbern um einen Heimplatz.

Die Heimaufsicht ist derzeit für folgende Einrichtungen zuständig:

- 25 Alten- / Pflegeheime
- 14 Behindertenwohnheime
- 3 solitäre Kurzzeitheime
- 1 Hospiz
- 3 Einrichtungen der Tagespflege
- 1 Einrichtung des Betreuten Wohnens

Im Interesse einer ressourcenorientierten Aufgabenwahrnehmung verzichtet die Heimaufsicht auf gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung. Je nach Art und Umfang der vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung festgestellten Mängel erachtet die Heimaufsicht es als effektiver, im darauf folgenden Jahr im Rahmen der wiederkehrenden heimaufsichtlichen Prüfung unter anderem zu kontrollieren, ob die Mängel abgestellt wurden.

Die gesetzliche Vorgabe der jährlichen Überprüfung jeder Einrichtung – mit Ausnahme derer die durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung geprüft worden sind – konnte im Jahr 2005 erfüllt werden. Es haben 41 Prüfungen der Heimaufsicht stattgefunden, in 6 Einrichtungen wurde durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung eine Qualitätsprüfung nach dem SGB XI durchgeführt.

Auch im Jahr 2006 ist die gesetzliche Vorgabe erfüllt worden.

Zusätzlich erfolgten in folgenden neuen Einrichtungen Begehungen vor Inbetriebnahme:

- Seniorenzentrum St. Anna Neubeckum GmbH, Eröffnung 01.08.2005
- Aktiva Annazentrum, Eröffnung 01.02.2006

sowie Gespräche und Besichtigungen in den bestehenden Einrichtungen die umgebaut werden sollen.

Heimerziehung für Minderjährige

a) Heime

Heimerziehung antwortet mit ihren vielfältigen Formen auf ganz bestimmte Erziehungsnotstände. Besonders Kinder des fortgeschrittenen Alters und Jugendliche, aber auch teilweise jüngere volljährige Menschen mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten und -störungen aus defizitären Elternhäusern bedürfen, soweit andere Erziehungshilfen nicht ausreichen, einer pädagogisch qualifizierten Heimerziehung.

b) Sonstige betreute Wohnform im Rahmen der Heimerziehung

Diese Hilfe soll Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern und zu ihrer Selbstständigkeit führen.

Die Auswahl der Heimplätze sowie der sonstigen betreuten Wohnform erfolgt maßgeblich durch den Bezirkssozialdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in den Heimen werden durch einen Pflegesatz und besondere Aufwendungen über Nebenkostenpauschalen bzw. Einzelbeihilfen abgegolten. Besondere Leistungen, etwa für die Neuanschaffung von Bekleidung, für Taschengeld, etc. sind nicht im Pflegesatz enthalten. Die Pflegesätze der z. Z. belegten Einrichtungen liegen zwischen ca. 75 € und 165 € pro Tag.

Ausgaben:

2001	3.370.347 €
2002	3.538.357 €
2003	3.692.695 €
2004	3.742.413 €
2005	3.707.713 €
Haushaltsansatz 2006	3.600.000 €

Entwicklung der Heimunterbringungen	minderjährig	volljährig
Stand: 31.12.2001	77	12
Stand: 31.12.2002	84	13
Stand: 31.12.2003	86	10
Stand: 31.12.2004	83	9
Stand: 31.12.2005	69	10

Hilfe für junge Volljährige nach dem KJHG

Einem jungen Volljährigen soll gem. § 41 SGB VIII Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus festgesetzt werden.

Die Hilfe umfasst neben persönlichen und ambulanten Hilfen auch stationäre Hilfen (Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform).

Die Aufwendungen des Kreises für die Hilfe für junge Volljährige betragen in der

	Ausgaben 2001 €	Ausgaben 2002 €	Ausgaben 2003 €	Ausgaben 2004 €	Ausgaben 2005 €	Ansatz 2006 €
Heimerziehung	454.557	520.921	379.245	323.441	381.032	400.000
Familienpflege	50.578	52.885	20.570	37.762	103.850	50.000

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

Die Hilfe zum Lebensunterhalt dient der Sicherstellung der notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens. Hierzu gehören besonders Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Zum 01.01.2005 wurde das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) aufgehoben und die Hilfe zum Lebensunterhalt als Drittes Kapitel in das SGB XII –Sozialhilfe– eingegliedert.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können.

Der Regelsatz für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende betrug

ab 01.07.2001	286,83 €
ab 01.07.2002	293,00 €
ab 01.07.2003	296,00 €

Seit dem 01.01.2005 deckt der mtl. Regelsatz auch fast alle einmaligen Bedarfe ab.

Er beträgt seitdem 345,00 €

Leistungen	Ausgaben 2005	Ansatz 2006
- außerhalb von Einrichtungen	813.387 €	700.000 €
- innerhalb von Einrichtungen	205.796 €	200.000 €
gesamt	1.019.183 €	900.000 €

Hilfe zur Arbeit

Ab dem 01.01.2005 entfielen mit der Einführung des SGB II die Leistungen der Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG. Sämtliche durch den Kreis Warendorf geförderten Maßnahmen waren bis zum 31.12.2004 befristet.

Landesprogramm „Jugend in Arbeit plus“

Das Programm „Jugend in Arbeit plus“ des Landes NRW hat sich als ein wirkungsvolles Instrument zur Integration benachteiligter Jugendlicher in den ersten Arbeitsmarkt bewährt. Aufgrund der unverändert hohen Zahl arbeitsloser Jugendlicher wird das ursprünglich zum Ende 2005 eingestellte Programm seit dem 01.01.2006 fortgesetzt.

Die Abwicklung der Landeszuwendungen erfolgt durch den Kreis Warendorf.

In 2006 stehen für die Durchführung des Programms für den Kreis Warendorf insgesamt 172.382 € an Landesmitteln bzw. Mitteln der Europäischen Union zur Verfügung (inkl. 11.370 € Verwaltungskostenpauschale für den Kreis Warendorf).

Mit diesen Mitteln werden die Beratungsleistungen des Programms „Jugend in Arbeit plus“ gefördert.

Die Beratung der Jugendlichen erfolgt durch 7 Beratungsinstitutionen im Kreis Warendorf.

Hilfe zur Pflege in Heimen

Als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist der Kreis seit 2004 selbst zuständig für die Gewährung von Hilfe zur Pflege in Heimen für Personen, die 65 Jahre und älter sind; zuvor war diese Aufgabe vom Kreis Warendorf bereits als Delegationsnehmer des Landschaftsverband Westfalen-Lippe wahrgenommen worden.

Die Nettoaufwendungen wurden bis einschließlich für das Jahr 2000 vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe in vollem Umfang erstattet. In den Jahren 2001 bis 2003 hatte sich der Kreis Warendorf mit einer sogenannten Beteiligungsquote in Höhe von 25 % in 2001, 50 % in 2002 und 75 % in 2003 an den Nettoaufwendungen für den Personenkreis der über 65-jährigen Hilfeempfänger zu beteiligen.

Wie in der Vergangenheit nach dem Bundessozialhilfegesetz umfasst die Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nach dem ab 01.01.2005 anzuwendenden SGB XII auch die Zuständigkeit für andere, gleichzeitig zu erbringende Sozialhilfeleistungen (z. B. Krankenhilfe).

	2001	2002	2003	2004	2005
	€	€	€	€	€
Nettoaufwendungen einschl. Krankenhilfe	4.513.228	5.912.294	5.567.480	6.011.140	6.382.799

Neben den Aufwendungen der Hilfe zur Pflege werden Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gewährt. In 2005 beliefen sich diese auf einen Betrag von 715.152 €.

Der Ausgabeansatz für das Jahr 2006 beläuft sich auf 6.500.000 €

Die entsprechende Hilfe für die unter 65-jährigen Hilfeempfänger wird wie zuvor weiterhin als vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe durch Satzung delegierte Aufgabe vom Kreis Warendorf durchgeführt, die hier anfallenden Netto-Aufwendungen werden weiterhin in vollem Umfang vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe getragen.

Hilfen in bestimmten Lebenssituationen nach dem SGB XII

Zum 01.01.2005 wurde das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) aufgehoben und die Hilfe in besonderen Lebenslagen SGB XII –Sozialhilfe– eingegliedert. Das neue Gesetz verwendet nicht mehr den Begriff „Hilfe in besonderen Lebenslagen“.

Im Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII sind Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen geregelt.

Die Leistungen des Kreises Warendorf betragen im Jahr

Hilfeart	2001 €	2002 €	2003 €	2004 €	2005 €	Ansatz 2006 €
Hilfen zur Gesundheit	1.480.401	1.902.230	2.507.792	2.120.000	1.130.674	380.000
Vorbeugende Gesundheitshilfe	13.690	9.303	1.255	3.026	0	4.000
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft	1.925	0	3.824	0	0	2.000
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen außerhalb von Ein- richtungen	715.477	852.000	828.893	625.962	674.000	770.000
Hilfe zur Pflege a.v.E.	519.616	538.633	483.552	469.630	478.463	500.000
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	0	5.131	0	300	968	1.000
Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes	37.622	36.656	25.560	25.805	24.153	30.000
Blindenhilfe					1.303	3.000
Bestattungskosten					74.089	30.000
zusammen	2.768.731	3.343.953	3.850.876	2.406.839	2.406.839	1.720.000

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen

1. bei einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet.

Insbesondere jugendliche Selbstmelder finden in den Schutzstellen der Outlaw gGmbH in Münster (Mädchenkrisenhaus) und des Sozialdienstes Kath. Männer in Münster (ZOFF, für männliche Jugendliche) Aufnahme. Der Kreis Warendorf hat sein Angebot in Absprache mit der Einrichtung "Zoff" des SKM Münster erweitert. Danach kann bei Bedarf die Inobhutnahme von Jungen in eine sogenannte Clearingphase übergehen mit dem Ziel, langfristig die Perspektive des jungen Menschen abzuklären.

Entsprechende Maßnahmen (Rückführung in Elternhaus oder Fremdunterbringung) können dann direkt aus dem Zoff heraus eingeleitet werden.

Zu beiden Einrichtungen unterhält der Kreis Warendorf entsprechende vertragliche Beziehungen.

Für die Inobhutnahme von Kindern bis zum 12. Lebensjahr stehen zwei Bereitschaftspflegefamilien zur Verfügung. Kinder in Konflikt- und Krisensituationen können dort bis zu max. drei Monaten Aufnahme finden.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist auch verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

Ausgaben

2001	291.623 €
2002	429.977 €
2003	397.216 €
2004	538.471 €
2005	458.816 €

Haushaltsansatz 2006

515.000 €

Inobhutnahmen in Einrichtungen	Gesamt- fallzahl	davon	
		Jungen	Mädchen
2001	56	17	39
2002	63	24	39
2003	63	28	35
2004	73	41	32
2005	35	15	20

Inobhutnahme in Bereitschafts- pflegefamilien	Gesamt- fallzahl	davon	
		Jungen	Mädchen
2001	12	8	4
2002	12	4	8
2003	19	9	10
2004	13	4	9
2005	4	4	0

Investitionskostenförderung von ambulanten Pflegediensten

Mit Wirkung vom 1. Juli 1996 ist das Gesetz zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PfG NW) in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist es u.a. eine leistungsfähige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche ambulante Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen zu gewährleisten. Die Struktur soll sich an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen orientieren und in kleinen, überschaubaren stadtteilbezogenen Formen unter Beachtung der Grundsätze der Qualitätssicherung und der Wirtschaftlichkeit entwickelt werden.

Nach §§ 8 und 9 PfG NW werden die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen, die durch das SGB XI bedingt sind, durch Pauschalen (sog. Investitionskostenpauschalen), in Höhe von 2,15 € pro volle Pflegestunde gefördert.

Die Zuständigkeit für die Investitionskostenförderung von ambulanten Pflegediensten ist zum 01. Januar 2001 vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf den Kreis Warendorf als örtlichem Träger der Sozialhilfe übergegangen.

Die Förderung stellt sich seit 2001 wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der geförderten Pflegedienste	Förderungssumme
2001	23	752.462 €
2002	24	717.357 €
2003	24	740.132 €
2004	24	706.940 €
2005	25	703.869 €
2006	26	714.621 €

Jugendarbeit

Die Jugendarbeit des Kreises Warendorf wird in Regionalbezirken – analog zu den Bezirken des Allgemeinen Sozialen Dienstes – wahrgenommen. Dabei sind die drei Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger in ihrem Bezirk für alle Aufgaben der Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) zuständig. Auf diese Weise können vor Ort die Kontakte intensiviert werden und genauere Kenntnisse über die Lebenslagen junger Menschen gewonnen werden.

Über die Aufgaben im Bezirk hinaus nehmen die Fachkräfte spezielle Schwerpunktaufgaben wahr (beispielsweise in den Aufgabenfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz).

Besonderes Augenmerk bei der Ausführung aller Aufgaben der Jugendarbeit gilt der Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Interessen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen im Sinne einer Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien leistet in mehrfacher Hinsicht einen Beitrag zur Jugendarbeit:

- durch die Förderung der Arbeit der Jugendverbände und –vereine auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendarbeit,
- durch die Förderung von offenen und mobilen Formen der Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher und ehrenamtlicher Trägerschaft,
- durch die Veranstaltung eigener Aktivitäten – auch in Kooperation mit örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen – im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- durch die Entwicklung, Koordinierung und Förderung von Projekten für benachteiligte Jugendliche.

Die Aufwendungen des Kreises für die Jugendarbeit betragen

2001	2002	2003	2004	2005
73.261 €	89.130 €	66.470 €	55.686 €	37.568 €

Haushaltsansatz 2006

63.700 €

Jugendschutz

Jeder junge Mensch hat Anspruch auf Förderung seiner Entwicklung. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Kinder und Jugendliche beim Aufwachsen zu begleiten und sie vor negativen Einflüssen, die ihre Entwicklung beeinträchtigen könnten, zu schützen.

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken.

Weitere wichtige Aufgabe des Jugendschutzes ist die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Multiplikatoren und Multiplikatorinnen.

Für Maßnahmen zur Durchführung des Jugendschutzes wurden ausgegeben:

2001	2002	2003	2004	2005
4.838 €	3.028 €	3.401 €	1.865 €	2.504 €

Haushaltsansatz 2006

5.000 €

Jugendsozialarbeit

Junge Menschen, die besonderen sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen unterliegen, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Diese Unterstützung bezieht sich auf die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration.

Fachlich ist das Feld der Jugendsozialarbeit um die Arbeitsform der Schulsozialarbeit zu ergänzen. Bereits im Kontext Schule werden sehr frühzeitig besondere Probleme und Fragestellungen junger Menschen deutlich. Schule und Jugendhilfe müssen hier eng und intensiv kooperieren. Formen der Zusammenarbeit sind:

- Projektarbeit
- Gruppenarbeit
- Erfahrungsaustausch und gemeinsame Maßnahmenplanung der Fachkräfte.

Die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel werden zur Durchführung individueller Maßnahmen zur Integration benachteiligter junger Menschen und als Fördermittel für Projekte und Gruppenarbeit an Schulen verwendet.

	Ausgaben 2001	Ausgaben 2002	Ausgaben 2003	Ausgaben 2004	Ausgaben 2005	Ansatz 2006
Schulsozialarbeit			7.455 €	2.982 €	7.185 €	7.500 €
Jugendsozialarbeit			19.702 €	14.164 €	20.914 €	21.000 €
gesamt	14.167 €	18.867 €	27.157 €	17.146 €	28.099 €	28.500 €

Jugendzahnärztlicher Dienst

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben hat sich die Anzahl der Kindergärten von 99 (Schuljahr 1990/1991) auf 145 (Schuljahr 2002/2003) erhöht. Ein Ziel des Jugendzahnärztlichen Dienstes ist die jährliche Untersuchung aller Kindergartenkinder. Werden Schäden an den Zähnen oder Kieferfehlbildungen festgestellt, erhalten die Eltern eine schriftliche Mitteilung über eine notwendige weitere zahnärztliche Behandlung. Auch wenn keine Behandlungsbedürftigkeit besteht oder ein Kind beim Untersuchungstermin nicht anwesend war, werden entsprechende Benachrichtigungen erteilt.

Im Schuljahr 2004/2005 konnten 56 Kindergärten besucht werden. Von den gemeldeten 3.832 Kindern wurden 3.051 (= 79,6%) zahnärztlich untersucht.

Der Anteil der behandlungsbedürftigen Kindergarten- und Schulkinder im Kreis Warendorf ist jedoch nach wie vor immer noch sehr hoch. Auf Maßnahmen im Bereich der Zahnprophylaxe kann daher nicht verzichtet werden.

Kindertagespflege und Spielgruppen

Förderung der Kindertagespflege

Das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG), sorgte mit den §§ 22 bis 24 a SGB VIII für eine neue Ausgangslage im Hinblick auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder aller Altersgruppen. Der Gesetzgeber geht nicht nur von einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit der institutionellen Tagesbetreuung und der Kindertagespflege aus, sondern verpflichtet den öffentlichen Jugendhilfeträger zu einer bedarfsgerechten Betreuung der unter 3jährigen.

In seiner Sitzung vom 12.09.2005 hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wirkung ab 01.01.2006 neue Richtlinien zur Finanzierung der Tagespflege beschlossen.

Die vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) vermittelten und/oder geprüften Tagespflegeverhältnisse werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, finanziell gefördert.

Die finanzielle Leistung an die Tagespflegeperson durch das AKJF besteht aus folgenden Einzelleistungen:

- Sachaufwand,
- Anerkennung der Förderleistung,
- Unfallversicherung, nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung,
- Rentenversicherung, hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Aufwendungen für Unfall- und Rentenversicherung für Tagespflegepersonen im Tagespflegepool

Tagespflegepersonen, die ausschließlich zur Vermittlung durch das AKJF und den Zusammenschlüssen zur Verfügung stehen, erhalten die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Unfallversicherung sowie einen angemessenen Beitrag zur Rentenversicherung. Den Betreuungspersonen, die dem Tagespflegepool angehören, werden diese Aufwendungen auch in Zeiten erstattet, in denen keine Betreuung erfolgt.

Ausgaben für die Tagespflege

2001	79.766 €
2002	95.017 €
2003	66.808 €
2004	52.668 €
2005	93.814 €
Haushaltsansatz 2006	210.000 €

Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen

Nach § 23 Abs. 4 SGB VIII sollen Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen beraten und unterstützt werden. Die Unterstützung umfasst sowohl die Initiative zur Gründung solcher Zusammenschlüsse als auch ihre finanzielle Förderung.

Ausgaben:

2001	5.098 €
2002	5.038 €
2003	5.073 €
2004	4.950 €
2005	5.100 €
Haushaltsansatz 2006	7.000 €

Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen nach § 25 SGB VIII beraten und unterstützt werden. Zu diesen Initiativen gehören unter anderem Spielstuben, Spielgruppen und Krabbelgruppen.

In der Sitzung am 25.02.2002 hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien neue Richtlinien für die selbstorganisierte Förderung von Kindern beschlossen.

Nach den neuen Richtlinien beträgt die Förderung je belegtem Platz 935 € jährlich. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Das Rechnungsergebnis betrug	2001	143.423 €
	2002	250.710 €
	2003	356.765 €
	2004	334.880 €
	2005	343.269 €
	Haushaltsansatz 2006	410.000 €

In seiner Sitzung am 25.02.2002 hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien ebenfalls Richtlinien über die Bezuschussung der Elternbeiträge in den Spielgruppen beschlossen. Diese wurden in der Sitzung am 30.05.2005 nochmals bis zum 31.07.2006 verlängert.

Die Richtlinien über die Bezuschussung der Elternbeiträge enthalten folgende Regelungen:

Der Kreis Warendorf übernimmt den Differenzbetrag, der zwischen dem Elternbeitrag gemäß § 17 GTK und dem evtl. höheren Beitrag für die Spielgruppe besteht, wenn ein Kind mit Rechtsanspruch keinen Kindergartenplatz erhält und deshalb eine Spielgruppe besucht.

Außerdem werden die Elternbeitragsregelungen gem. § 17 Abs.2 GTK angewandt, wenn gleichzeitig ein weiteres Kind (Geschwisterkind) einer Familie eine Tageseinrichtung oder auch eine Spielgruppe besucht. Geschwisterkinder sind gem. § 17 Abs.2 GTK von der Beitragspflicht befreit.

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes untersucht und berät unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben regelmäßig besondere Zielgruppen unter den Kindern und Jugendlichen mit ihren Familien:

Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und Schulen, am Übergang vom vorschulischen zum schulischen Leben, an der Schwelle zum Berufsleben, Kinder und ihre Familien mit einem besonderen Bedarf an sozialmedizinischer Fürsorge und Gesundheitsaufklärung, behinderte Kinder und Jugendliche.

Ärztinnen für Kinder- und Jugendmedizin und in dieser Fachrichtung erfahrene Ärztinnen bilden zusammen mit Kinderkrankenschwestern und Arzthelferinnen 6 regional zuständige Teams. Sie untersuchen die Kinder und Jugendlichen vor Ort in ihren Tageseinrichtungen und Schulen sowie in den 3 Dienststellen Ahlen, Beckum und Warendorf.

Sprechstunden in Kindertageseinrichtungen

richten sich an Kinder mit gesundheitlichen Risiken oder Entwicklungsauffälligkeiten, bei denen Eltern oder Erzieherinnen und Erzieher Fragen zu Fördermöglichkeiten, zur gesundheitlichen Betreuung oder zur späteren Schulfähigkeit haben.

Im Jahr 2005 nahmen 1030 Kinder an der Kindergartenuntersuchung teil.

Schulanfängeruntersuchungen

erreichen durch gesetzliche Verpflichtung alle Kinder vor der Einschulung, auch diejenigen die an den freiwilligen Früherkennungsmaßnahmen der niedergelassenen Ärzte nicht teilnehmen. Die schulärztlichen Teams untersuchen, ob die wichtigsten gesundheitlichen Voraussetzungen für den späteren Lernerfolg erreicht sind. Sie berücksichtigen neben der körperlichen Gesundheit besonders die Bereiche Sehen und Hören, Motorik, Wahrnehmung, Sprache.

Die Untersuchungsergebnisse werden nach einem standardisierten Verfahren erfasst und können bevölkerungsmedizinisch ausgewertet werden.

Im Jahr 2005 wurden 3543 Schulanfänger untersucht.

Berufsbezogene Regeluntersuchungen vor der Schulentlassung

werden im 9. Schuljahr an den Haupt-, Real- und Lernbehindertenschulen des Kreises in Kooperation mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit angeboten. Die Jugendlichen erfahren neben einer altersbezogenen allgemeinen Gesundheitsberatung rechtzeitig vor der Berufswahl, ob sie für ihren Berufswunsch gesundheitlich geeignet sind.

Ausbildungsabbrüche aus gesundheitlichen Gründen sollen verhindert werden.

Die Untersuchungsergebnisse werden nach einem standardisierten Verfahren erfasst und können bevölkerungsmedizinisch ausgewertet werden.

Im Jahr 2005 ließen sich 1498 Jugendliche untersuchen und beraten.

Behindertenfürsorge

Die Jugendärztinnen untersuchen behinderte und entwicklungsgefährdete Kinder aller Altersgruppen nicht nur bei den o.g. Regeluntersuchungen. Bei besonderen Fragen erstellen sie nach einer umfassenden sozialpädiatrischen Untersuchung und Beratung medizinische Gutachten und Stellungnahmen:

- Vor Leistungen des Kreises wie heilpädagogische Frühförderung, Mototherapie und sonstigen Leistungen nach dem SGB XII,
- vor Aufnahme in einen heilpädagogischen oder integrativen Kindergarten,
- vor einer teilstationären oder stationären Betreuungsmaßnahme,
- bei der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, hier werden Weichen für die Schullaufbahn gestellt und medizinische Ursachen für etwaige Lernstörungen erfasst.

Behinderte Schülerinnen und Schüler die eine Sonderschule besuchen, werden in schulärztlichen Sprechstunden in ihrer Schule betreut.

Kommunale Pflegeplanung

Mit der Einführung des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) im Jahr 1994 wurde der individuelle Anspruch auf finanzielle oder sachliche Pflegeleistungen für die Versicherten gewährleistet. In Verbindung mit diesem Gesetz haben die Länder die Verantwortung für die Infrastruktur an Diensten und Einrichtungen der Pflege zu regeln. Das Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NW) verpflichtete bis 2003 die Kreise und kreisfreien Städte zur kommunalen Pflegebedarfsplanung.

Mit der Novellierung des Landespflegegesetzes im August 2003 entfiel die Pflegebedarfsplanung.

Im Zuge der neuen Kommunalen Pflegeplanung hat der Kreis Warendorf die Aufgabe zu prüfen, ob ein qualitativ und quantitativ ausreichendes und wirtschaftliches Angebot an Pflegeeinrichtungen zur Verfügung steht. Weiterhin sollen gegebenenfalls die Maßnahmen aufgezeigt werden, die zur Sicherung und Weiterentwicklung des örtlichen Hilfeangebotes ergriffen werden müssen.

Mit der Novellierung des Landespflegegesetzes wurde dem Kreis Warendorf auch die Aufgabe zur Überprüfung der Voraussetzungen zur Förderung der Investitionskosten übertragen. Hierzu zählen definierte Qualitätsanforderungen an konzeptioneller Ausrichtung, Größe, Standort und Raumangebot die eine neue Pflegeeinrichtung erfüllen muss.

Der Ausbau des vollstationären Pflegeangebotes hat in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass in allen Städten und Gemeinden vollstationäre Pflegeplätze vorgehalten werden. Damit wird die wohnortnahe Versorgung mit Pflegeleistungen im gesamten Kreisgebiet gewährleistet.

Mit dem Wegfall der Bedarfsplanung durch das geänderte Landespflegegesetz sollte eine Marktöffnung beim stationären Pflegeangebot erreicht werden. Dies führt dazu, dass in den Jahren 2004 und 2005 etwa 200 Plätze in neuen Pflegeeinrichtungen entstanden. Planungsabsichten für weitere 300 Plätze sind der Sozialplanung bekannt. Damit kommt es inzwischen zu einer Überversorgung und zu zeitweiligen Leerständen in den Pflegeeinrichtungen.

Mit Stand 30.06.2006 werden in den 27 vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet 1.988 Pflegeplätze bereitgestellt. Die Zahl der Kurzzeitpflegeplätze beträgt 92, davon werden 42 Plätze als eingestreute Kurzzeitpflegplätze zur zeitweiligen Nutzung vorgehalten. In 3 Einrichtungen wird Tagespflege angeboten, dort stehen 36 Tagespflegeplätze zur Verfügung. Im Kreisgebiet sind 27 ambulante Pflegedienste tätig.

Ziel der Kommunalen Pflegeplanung wird es in den kommenden Jahren sein, eine ausgewogene Entwicklung aller Bereiche der Pflegeinfrastruktur zu unterstützen. Dazu zählt vor allem auch der komplementäre und ambulante Bereich, um den Pflegebedürftigen einen möglichst langen Verbleib in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.

Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke

Entsprechend dem Kreistagsbeschluss vom 11.12.1998 wurde die Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke in Trägerschaft des Kreises Warendorf in Warendorf eingerichtet. Die Kontakt- und Beratungsstelle ist Teil des Angebotes des Sozialpsychiatrischen Dienstes .

Nach den Empfehlungen der Expertenkommission der Bundesregierung handelt es sich bei der Kontakt- und Beratungsstelle um ein offenes Angebot für erwachsene psychisch Kranke als niedrighschwellige Anlaufsstelle mit regelmäßigen Öffnungszeiten an 5 Tagen in der Woche und auch am Wochenende. Die Kontakt- und Beratungsstelle stellt eine Nahtstelle zwischen den ambulanten und (teil-)stationären Angeboten dar, und es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Trägern der stationären oder teilstationären Versorgung und den Anbietern anderer komplementärer Angebote wie Betreutem Wohnen, Tagesstätte und Werkstatt für psychisch Kranke.

Die Angebote werden gut angenommen, so fanden im Jahr 2005 1.285 Klientenkontakte statt. Viele Menschen kommen regelmäßig zu den offenen Angeboten wie Frühstückstreff und Cafe, andere nutzen die speziellen Angebote wie Kochgruppe, Aktivtreff und Kinogruppe.

Zu Sonderveranstaltungen wie Karnevalsfeier oder Sommerfest kommen bis zu 100 Menschen.

Die Räumlichkeiten in der Kontakt- und Beratungsstelle werden auch von dem Freizeitclub „Regenbogen“ (Patientenclub) und für die Angehörigengruppe genutzt, die einmal im Monat stattfindet und von 10-12 Angehörigen wahrgenommen wird.

Statistische Zahlen der Kontakt- und Beratungsstelle 2005

Anzahl der Besucher:	
Weiblich	26
Männlich	37

Anzahl der Kontakte:	
Montagscafé	196
Montagskochen	63
Mittwochsfrühstück	419
Freitagsfrühstück	256
Wochenendcafé	171
Sonderveranstaltungen	180

Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz

Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem LAG erhalten im Falle der Krankheit ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschl. Zahnersatz, Arzneien pp. sowie Krankenhausbehandlung nach Art, Form und Maß der Leistungen nach dem SGB XII.

Bis 2004 haben die Träger der Sozialhilfe die entstehenden Aufwendungen zu 100 % getragen und 25 % wurden dem Kreis vom Bund erstattet. Ab 01.01.2005 obliegt die Krankenversorgung nach dem LAG nicht mehr den Trägern der Sozialhilfe, sondern der durch das Bundesausgleichsamt beauftragten AOK Sachsen-Anhalt. Es erfolgt nun eine unmittelbare Erstattung des jeweiligen Anteils durch Kreis (75 %) und Bund (25 %) an die AOK Sachsen-Anhalt.

Dem Kreis Warendorf sind in den letzten Jahren für die Krankenversorgung nach dem LAG Aufwendungen in folgender Höhe entstanden:

	Kosten insgesamt €	./ Anteil des LAG-Fonds (25%) €	verbleibende Kosten für den Kreis Warendorf €
2001	54.014	13.504	40.510
2002	54.104	13.526	40.578
2003	33.567	8.392	25.175
2004	31.686	7.922	23.764
2005	101.643		101.643

Kreispflegekonferenz

Nach dem zum 01.07.1996 in Kraft getretenen Landespflegegesetz haben die Kreise und kreisfreien Städte Pflegekonferenzen einzurichten und deren Geschäftsführung zu übernehmen.

Aufgabe der Kreispflegekonferenz ist die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen im Kreis Warendorf und bei der Pflegeplanung.

Mitglieder der Pflegekonferenz sind nach der gesetzlichen Bestimmung neben dem Kreis Vertreterinnen und Vertreter von Pflegeeinrichtungen und deren Heimbeiräten, Pflegekassen und der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, der kommunalen Seniorenvertretung und der Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Selbsthilfegruppen Pflegebedürftiger, Behinderter und chronisch Kranker. Darüber hinaus hat der Kreis Warendorf Vertreterinnen und Vertreter der Krankenhäuser, der Koordinierungsstelle Ambulanter Angebote Ahlen, des Fachseminars für Altenpflege des Caritasverbandes für den Kreis Warendorf e.V. und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hinzugezogen.

Am 30.05.1997 hat die erste Sitzung der aufgrund des Landespflegegesetzes ins Leben gerufenen Kreispflegekonferenz stattgefunden.

Wesentliche Beratungspunkte der Pflegekonferenz waren die Pflegebedarfsplanung nach § 6 PfG NW, die Erstellung und Weiterentwicklung des Konzept des Kreises Warendorf zur Beratung nach § 4 PfG NW, die Novellierung des Landespflegegesetzes sowie die heimaufsichtlichen Prüfungen als auch die Qualitätsprüfungen nach SGB XI.

Die nächste Sitzung der Pflegekonferenz wird am 23.01.2007 stattfinden.

Kriegsopferfürsorge

Die Kriegsopferfürsorge hat sich der Beschädigten und Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen und ihnen behilflich zu sein, die Folgen der erlittenen Schädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

Die Fürsorgestelle für Kriegsopfer gewährt Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe in besonderen Lebenslagen, Altenhilfe, Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Weiterführung des Haushalts.

	2001 €	2002 €	2003 €	2004 €	2005 €	Ansatz 2006 €
Die Leistungen des Kreises Warendorf als örtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge betragen	335.550	270.175	206.440	199.690	206.371	168.000
./. Einnahmen (Kostenerstattungen durch Rententräger, Darlehensrückzahlungen pp.)	54.372	24.656	25.127	17.765	13.072	10.500
Nettoausgaben	281.178	245.519	181.313	181.925	193.299	178.500
Der Bund erstattet 80 v. H. der Leistungen nach dem BVG und 100.v.H. der Leistungen nach dem OEG bzw. SVG, so dass für den Kreis Warendorf verbleiben	52.766	46.021	33.589	33.029	27.394	28.000

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken (Jugendgerichtshilfe).

Die Mitwirkung bezieht sich nicht nur auf Jugendliche (ab 14 Jahre), sondern auch auf junge Erwachsene, soweit sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie bringt die erzieherischen und fürsorgerischen Gesichtspunkte in das Verfahren der Jugendgerichte ein. Sie unterstützt zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Umwelt, Entwicklung und Persönlichkeit des Jugendlichen und Heranwachsenden, wozu auch die Teilnahme an der Hauptverhandlung und ein Vorschlag zur Urteilsfindung gehört. Darüber hinaus wird der Jugendliche/ junge Volljährige nachgehend begleitet, z. B. im Zusammenhang mit der Durchführung einer Arbeitsaufgabe oder einer weiteren erzieherischen Betreuung.

Zunehmende Bedeutung behält das vorgerichtliche Verfahren der Diversion (Umleitung) im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft. Minderschwere Straftaten werden hier, wenn das Geständnis des jugendlichen Täters vorliegt, im Vorfeld gesühnt, z. B. durch Ableistung einer Auflage oder durch einen Täter-Opfer-Ausgleich.

In den Jahren 1999/2000 wurde durch Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und unter Beteiligung von Staatsanwaltschaft und Jugendrichtern ein umfangreiches Rahmenkonzept als fachliche Grundlage erarbeitet. Als weiteres Ergebnis dieser Arbeitsgemeinschaft ist die Fachstelle Täter-Opfer-Ausgleich zu sehen, die ab 01.01.2000 ihre Arbeit aufgenommen hat. Träger ist nunmehr:

- der SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste im Kreis Warendorf e.V.

Sitz der Einrichtung ist Kirchstraße 5, 48231 Warendorf.

Die Fachstelle wurde im Jahr 2005 insgesamt 47 Mal in Anspruch genommen. Hiervon wurde in 13 Fällen ein Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich durchgeführt. In ca. 19 Fällen kam aus unterschiedlichen Gründen der Täter-Opfer-Ausgleich nicht zustande, u.a. weil sowohl Täter als auch Opfer zum Ausgleich nicht bereit waren.

Angestrebt wird, die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleiches im Jahre 2006 weiterhin nicht nur zu nutzen sondern - dort wo es geht - weiterhin auszubauen und intensiver in Anspruch zu nehmen.

Die Tätigkeit der freien Träger im Rahmen der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist vertraglich geregelt.

Jugendgerichtsverfahren:

Stand	Fallzahlen
31.12.2001	860
31.12.2002	839
31.12.2003	855
31.12.2004	820
31.12.2005	864

Aufwendungen:

2001	171.638 €
2002	186.611 €
2003	137.044 €
2004	153.415 €
2005	167.669 €
Haushaltsansatz 2006	153.000 €

Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien unterstützt das Familiengericht sowie das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Familiengericht mitzuwirken sowie in Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist jeweils vor Entscheidungen der Gerichte anzuhören.

Im Rahmen der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren steht im Mittelpunkt die Regelung der elterlichen Sorge bei Getrenntleben und/oder bei Scheidung sowie die Regelung des Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit seinem Kind. Durch die Regelungen des neuen Kindschaftsrechtes zum 01.07.1998 ist das gemeinsame Sorgerecht als Regelfall bestimmt worden. Sorgerechtsregelungen werden somit nur noch auf Antrag der sorgeberechtigten Eltern eingeleitet.

Darüber hinaus hört das Familiengericht das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in folgenden Fällen an:

- Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit
- Ersetzung der Zustimmung zur Bestätigung der Ehe
- Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson
- Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge
- Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist
- Herausgabe des Kindes, Wegnahme von der Pflegeperson etc.
- Umgang mit dem Kind
- Gefährdung des Kindeswohls
- Ruhen der elterlichen Sorge
- Elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils
- Elterliche Sorge nach Entziehung

Das vormundschaftsgerichtliche Verfahren bezieht sich überwiegend auf die Annahme als Kind (Adoption).

Es ist Ziel des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, die Trennungsfolgen für die Beteiligten (insbesondere für die Kinder) so wenig belastend wie möglich zu halten und zu gestalten. Gleichzeitig sollen die personensorgeberechtigten Eltern motiviert und befähigt werden, die gemeinsame Elternverantwortung zu übernehmen und im Interesse

ihrer Kinder auszuüben. Hierzu ist in Absprache mit den beteiligten freien Trägern, Richterinnen und Richtern der im Kreisgebiet bestehenden Familiengerichte sowie interessierten Anwälten ein Konzept zur Durchführung der Trennungs- und Scheidungsberatung erarbeitet worden.

Die Beratungsaufgaben werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien sowie vom Sozialdienst Kath. Frauen e.V, Sozialdienst Kath. Männer Beckum/Ahlen und dem Beratungszentrum für Alleinerziehende wahrgenommen.

Stand	Fallzahlen
31.12.2001	308
31.12.2002	263
31.12.2003	392
31.12.2004	408
31.12.2005	370

Ausgaben:

2001	13.946 €
2002	36.889 €
2003	24.547 €
2004	29.932 €
2005	34.160 €
Haushaltsansatz 2006	30.000 €

Pflegewohnngeld

Seit dem 01.07.1996 ist der Kreis Warendorf zuständige Bewilligungsbehörde für das sog. Pflegewohnngeld (PflWoG), das auf der Grundlage des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen geleistet wird. Das Pflegewohnngeld wird vollstationären Pflegeeinrichtungen als Zuschuss zu deren investiven Aufwendungen für Heimplätze gezahlt, soweit die betreffenden Heimbewohner pflegebedürftig sind und deren jeweiliges Einkommen zur Deckung der Investitionskosten nicht ausreicht. Seit Mitte 2003 ist die Gewährung von Pflegewohnngeld auch vom Vermögen des Heimbewohners abhängig.

Bis einschließlich 2000 waren die überörtlichen Sozialhilfeträger zuständige Kostenträger für das Pflegewohnngeld; seit 2001 ist allein der Kreis Warendorf für die Finanzierung des Pflegewohnngeldes verantwortlich. Die Aufwendungen betragen:

Seit 01.08.2003 ist neben dem Einkommen auch Vermögen bei der Pflegewohnngeldberechnung zu berücksichtigen.

	2001	2002	2003	2004	2005
	€	€	€	€	€
Pflegewohnngeld	4.276.036	4.482.024	3.791.759	3.435.356	3.561.849

Haushaltsansatz 2006

3.400.000 Euro.

Schuldnerberatung

Bei unvorhersehbaren persönlichen Ereignissen (plötzliche Arbeitslosigkeit, schwere Erkrankung, Tod des Verdieners usw.), aber auch bei allmählich eintretender Verschuldung (unwirtschaftliches Konsumverhalten, Suchtkrankheiten) kann es bei Familien und Alleinstehenden zu finanziellen Schwierigkeiten kommen, weil das frei verfügbare Einkommen drastisch absinkt. Die Auswirkungen dieser Einkommenseinbußen führen oft zu Konfliktsituationen. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Vertrauen auf gesicherte Einkommensquellen gebaut wurde oder größere Anschaffungen getätigt wurden.

Die Schuldnerberatung des Kreises Warendorf bietet seit 1986 in solchen und ähnlichen Fällen umfassende Hilfen durch

- Beratungsgespräche,
- Überprüfung, ob alle gesetzlichen Sozialleistungen ausgeschöpft werden (z.B. Kindergeld, Erziehungsgeld, Wohngeld usw.)
- Überprüfung von Kreditverträgen auf Sittenwidrigkeit,
- gemeinsame Suche nach Lösungen,
- Erstellung von Sanierungskonzepten, z.B. durch Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- Hilfeleistung bei drohenden oder vorliegenden Zwangsmaßnahmen der Gläubiger,
- Verhandlungen mit Gläubigern über realistische Rückzahlungsmöglichkeiten.

Daneben unterhält die Diakonie Gütersloh e.V. eine Schuldnerberatungsstelle in Beckum. Beide Beratungsstellen sind kreisweit tätig.

Um die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen, stellen die Sparkassen- und Giroverbände seit 1998 einen Fonds von jährlich rd. 2,6 Mio. € zur Verfügung, der nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt wird. Hiervon entfallen im Jahr 2006 40.137 € auf den Kreis Warendorf.

Da die Stadt Ahlen keine Schuldnerberatung mehr anbietet, wird dieser Betrag auf die Diakonie und den Kreis Warendorf verteilt, indem die Diakonie vom Gesamtanteil des Kreises Warendorf zunächst den einwohnermäßigen Betrag für die Stadt Ahlen erhält. Der Restbetrag wird dann je zur Hälfte auf die Diakonie und den Kreis Warendorf aufgeteilt.

Aufgrund der mit dem SGB II und dem SGB XII eingetretenen gesetzlichen Änderungen wurde mit der Diakonie eine neue Vereinbarung zur Durchführung von Schuldnerberatung abgeschlossen, die zum 01.06.2005 in Kraft getreten ist.

Danach erhält die Diakonie für Beratungen für Hilfebedürftige nach dem SGB II und für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII Leistungsentgelte. Vertraglich festgelegt ist die Vergütung von max. 1.200 Leistungseinheiten pro Jahr. Hierfür stehen im Haushaltsplan 2006 54.400 € zur Verfügung.

Die Kosten für Beratungen, bei denen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB II oder SGB XII nicht erfüllt sind, werden durch die Mittel aus dem Fonds der Sparkassen- und Giroverbände abgedeckt.

Mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung (InsO) ist es seit dem 01.01.1999 Privatpersonen möglich, den Verbraucherkonkurs anzumelden und nach erfolgreichem Durchlauf des Verfahrens eine Restschuldbefreiung zu erlangen.

Die Schuldnerberatungsstelle des Kreises Warendorf ist als „geeignete Stelle für die Verbraucherinsolvenzberatung“ anerkannt und hat im Rahmen dieser Tätigkeit insbesondere die Aufgabe,

- Schuldner im außergerichtlichen Verfahren zu beraten und zu unterstützen,
- eine Bescheinigung für das Insolvenzgericht auszustellen, sofern der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert ist,
- den Schuldner während des gerichtlichen Insolvenzverfahrens zu beraten und zu begleiten.

Schutz ungeborenen Lebens

(Hilfe für Schwangere und junge Mütter)

Hilfe der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

Zweck der 1984 durch den Bund errichteten Stiftung ist es, Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen, die werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.

Aus Mitteln der Stiftung können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen, Hilfen gewährt werden, insbesondere für

1. die Erstausrüstung des Kindes,
2. die Weiterführung des Haushalts,
3. die Wohnung und Einrichtung,
4. die Betreuung des Kleinkindes.

Der Bund stellt der Stiftung jährlich Mittel für die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung.

Hilfe des Kreises Warendorf

Der Kreis Warendorf unterhält seit 1978 einen Sonderfonds "Hilfe für Schwangere und junge Mütter zum Schutz ungeborenen Lebens". Die Mittel aus dem Sonderfonds sind für Frauen vorgesehen, die sich wegen Schwangerschaft in einer Konfliktsituation befinden und zum Schutz ungeborenen Lebens auf unmittelbare und schnelle materielle Hilfeleistung angewiesen sind.

Im Haushaltsplan 2006 stehen für diesen Zweck 15.300 € zur Verfügung.

Schwangerschaftskonfliktberatung

Durch Verträge des Kreises Warendorf vom 24.06.2002 mit

- Donum Vitae - Kreisverband Warendorf -,
- Pari Sozial - gemeinnützige Gesellschaft für PARITÄTISCHE Sozialdienste - und
- Diakonie e.V. Gütersloh

wurde die flächendeckende Unterhaltung von Beratungsstellen vereinbart, in denen in Schwierigkeiten geratenen schwangeren Frauen Hilfe angeboten wird.

Seit dem 01.01.2002 übernimmt der Kreis Warendorf die ungedeckten Personalkosten zu einem Anteil in Höhe von maximal 19% für

höchstens 2 vollzeitbeschäftigte Fachkräfte und
1 Sekretariatskraft

bei Donum Vitae und bei Pari Sozial

und

1 vollzeitbeschäftigte Fachkraft sowie 1 mit
19,25 Wochenstunden teilzeitbeschäftigte Sekretariatskraft

bei Diakonie e.V. Gütersloh (Beratungsstelle Oelde)

Darüber hinaus erhalten die Beratungsstellen vom Kreis für Erstberatungen i.S.d. §§ 5 f. Schwangerschaftskonfliktgesetz einen Zuschuss in Form von Einzelentgelten zum Ende des Kalenderjahres. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Erstberatungen.

Ausgaben 2005	82.866 €
Haushaltsansatz 2006	92.100 €

Schwerbehinderten-Aufgaben für Berufstätige nach dem SGB IX

Bei den Aufgaben des Kreises im Schwerbehindertenrecht nach dem SGB IX handelt es sich hauptsächlich um folgende Angelegenheiten:

1. Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Diese Hilfen haben das Ziel, die Beschäftigung von Schwerbehinderten auf einem für sie geeigneten und ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu sichern oder herbeizuführen.

Aus der Ausgleichsabgabe, die solche Arbeitgeber zu erbringen haben, die ihre Pflichtquote bei der Beschäftigung Schwerbehinderter nicht erfüllen, können Leistungen zur Finanzierung bzw. Teilfinanzierung von Maßnahmen gewährt werden (z. B. technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes).

	Bewilligungen	Zahlungen aus der Ausgleichsabgabe
2001	78	228.261 €
2002	112	246.839 €
2003	87	347.473 €
2004	78	260.539 €
2005	86	230.222 €

2. Kündigungsschutz

Nach dem Schwerbehindertengesetz bedarf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten durch den Arbeitgeber der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Durch Verordnung des Landes ist den örtlichen Fürsorgestellen die Aufgabe übertragen, die für die Kündigungsanträge notwendigen Ermittlungen anzustellen, den Schwerbehinderten zu hören, während des Kündigungsverfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und eine Empfehlung für die Entscheidung über den Antrag auszusprechen.

eingegangene Kündigungsanträge	
2001	97
2002	159
2003	127
2004	140
2005	105

Selbsthilfe-Kontaktstelle

Die von Bürgerinnen und Bürgern initiierte Selbsthilfebewegung nimmt im Sozial- und Gesundheitswesen inzwischen einen festen Platz ein. Sie ergänzt in vielfältiger und wirksamer Weise die institutionellen bzw. professionellen Angebote der Versorgung. Der Selbsthilfe wurde daher im Kreis Warendorf schon immer ein hoher Stellenwert beigemessen.

Die Selbsthilfe-Kontaktstelle, Kreis Warendorf, bietet in Trägerschaft der PariSozial gGmbH Unterstützung und Beratung von Selbsthilfegruppen sowie für Kontaktsuchende Beratung und Vermittlung in bestehende Selbsthilfegruppen. Weiterhin hilft sie beim Aufbau neuer Selbsthilfegruppen und fördert die Zusammenarbeit von Gruppen untereinander wie auch deren Kooperation mit beruflichen Helfern und Helferinnen.

In Anerkennung der besonderen Bedeutung der Selbsthilfe fördert der Kreis Warendorf die Selbsthilfe-Kontaktstelle seit 1999.

Der jährliche Zuschuss des Kreises beträgt seit 2003 jeweils 12.000 €.

Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist Teil des Gesundheitsamtes und steht unter der Leitung einer Fachärztin für Nervenheilkunde.

Zum Dienst gehören 11 Sozialarbeiter/innen, die jeweils in einem regional gegliederten Einzugsgebiet tätig sind. Der Sozialpsychiatrische Dienst unterhält Beratungsstellen in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf, regelmäßige Sprechstunden werden in Drensteinfurt, Ennigerloh, Neubeckum, Sendenhorst und Telgte angeboten.

Die Kontakt- und Beratungsstelle in Warendorf gehört ebenfalls zum Sozialpsychiatrischen Dienst.

Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet

Beratung und Begleitung

- bei psychischen Erkrankungen
- in schwierigen persönlichen Lebenslagen oder aktuellen Krisensituationen
- bei einer Suchterkrankung
- bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung
- für verwirrte alte Menschen

Die Beratungen und Hilfen werden sowohl in den Büroräumen als auch im Rahmen von Hausbesuchen angeboten. Selbstverständlich wird die Schweigepflicht gewahrt.

Information

über psychosoziale Hilfsmöglichkeiten

Vermittlung

von ambulanten oder stationären Hilfen

Einleitung rechtlicher Maßnahmen

Freizeitgestaltung

regelmäßige Gruppennachmittage, Frühstückstreffs, Tagesausflüge, Mehrtagesfahrt
 Kontakt- und Beratungsstelle

Angehörigengruppe

1x im Monat in den Räumlichkeiten der Kontakt- und Beratungsstelle

Art des Kontaktes (2005)

Erstkontakt	749
Wiederholungskontakt	1.104

Statistische Zahlen über Patientengruppenarbeit im Jahr 2005Kontakte Patientenclub

Kontakte Frühstückstreff	5.167
Mehrtagesfahrt	950
Kontakte Sonderveranstaltungen	50

Statistische Zahlen zur Angehörigengruppe im Jahr 2005

Kontakte bei 12 Treffen	168
-------------------------	-----

Haushaltsansatz 2006 41.500 €

für Sachkosten, Fahrkosten für Freizeitclubs und Kontakt- und Beratungsstelle

Spätaussiedlerangelegenheiten

Die Zahl der in die Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf zugewiesenen Spätaussiedler stellt sich wie folgt dar:

	Zuweisungen in den Kreis Warendorf
2001	604
2002	297
2003	246
2004	295
2005	198

Die Fördermaßnahmen des sogenannten Garantiefonds sind im Jahr 2004 angelaufen. Sie wurden ersetzt durch Integrationskurse des Bundesamtes für Migration mit der Einführung des neuen Zuwanderungsrechts.

Suchtberatung

Suchtberatungsstellen unterhalten

- in Ahlen der Dekanatscaritasverband Ahlen e. V.,
- in Beckum der Dekanatscaritasverband Beckum e. V., der seit September 1991 in Oelde eine psychosoziale Beratungs-, und Behandlungsstelle bei Abhängigkeitsproblemen unterhält,
- in Warendorf der Sozialdienst Kath. Männer e. V., Warendorf

Seit 2003 haben sich diese drei zu "quadro - Kooperation der Sucht- und Drogenberatung caritativer Verbände im Kreis Warendorf" zusammengeschlossen.

Darüber hinaus betreibt der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung e. V. Ahlen eine Drogenberatungsstelle in Ahlen.

Die ambulante Suchtkrankenbehandlung einschl. Prävention umfasst insbesondere die Beratung, Betreuung, Unterstützung und evtl. Weitervermittlung von Suchtkranken und Suchtgefährdeten an stationäre Entwöhnungseinrichtungen.

Hinzu kommt die Förderung von Selbsthilfegruppen und die Angehörigen-Arbeit (Elterngruppen, Betroffenenengruppen und Gruppen für "Ehemalige", Beratung bei neuen Süchten (Spieler-selbsthilfegruppen u. a.). Im Rahmen der offenen Kontaktarbeit unterhält der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung in Ahlen das Café Drobs.

	2004	2005	Ansatz 2006
Quadro	275.714 €	283.573 €	283.573 €
Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung e.V. Ahlen	110.286 €	113.427 €	113.427 €
zusammen:	386.000 €	397.000 €	397.000 €

Tageseinrichtungen für Kinder

(Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen)

1. Begriffsbestimmung

- a) **Kindergärten** sind Tageseinrichtungen, die Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufnehmen.
- b) **Horte** sind Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Horte an Grundschulen werden als **Schulkinderhäuser** in der Regel für Kinder der jeweiligen Grundschule geführt.
- c) **Andere Einrichtungen** sind kleine altersgemischte Gruppen, in denen Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren zusammen mit Kindern im Kindergartenalter in Tageseinrichtungen betreut werden. Im Rahmen der pädagogischen Konzeption werden vereinzelt in Gruppen mit erweiterter Altersmischung Plätze für Kinder von vier Monaten bis zum Ende des Grundschulalters vorgehalten. In großen altersgemischten Gruppen können auch Kinder im Kindergartenalter gemeinsam mit Kindern im Hortalter aufgenommen werden.

2. Bau- und Einrichtungskosten

Nach dem am 16.12.1998 in Kraft getretenen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und den nachfolgenden Änderungen gewährt der örtliche Träger der Jugendhilfe den Trägern der Einrichtung einen Zuschuss in Höhe von mindestens 75 v. H. der Bau- und Einrichtungskosten. Bei finanzschwachen Trägern erhöht sich der Zuschuss auf 90 v. H. und bei Elterninitiativen auf 95 v. H.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe erhalten hierzu vom Land für jeden geförderten Platz einen Zuschuss in Höhe von 50 v. H. der im Landesdurchschnitt je Platz entstehenden Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung.

Für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder sind im Jahr **2005** Zuschüsse in Höhe von

722 €

gewährt worden.

Die Landeszuschüsse hierzu betragen 2005	722 €
Der Kreisanteil betrug demnach 2005	0 €

Für das Jahr 2006 werden bereitgestellt	133.000 €
Hierin enthalten ist ein Kreisanteil in Höhe von	59.000 €

Für 2006 werden Landeszuschüsse in Höhe von erwartet.	74.000 €
--	----------

Zusätzlich wurden für Sanierungsmaßnahmen für Tageseinrichtungen für Kinder in 2005 Kreiszuschüsse in Höhe von 121.080 € gewährt.

Hierin enthalten ist ein Kreisanteil in Höhe von	40.360 €
Für das Jahr 2006 werden hierfür Mittel in Höhe von vorgesehen. Landesmittel sind derzeit nicht zu erwarten.	100.000 €

Im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien gibt es insgesamt 88 Tageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern.

Plätze insgesamt:	5.966
davon:	5.687 Kindergartenplätze
	100 Plätze für unter 3-jährige
	179 Plätze für Schulkinder

3. Betriebskosten

Die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Tageseinrichtungen werden durch Eigenleistungen des Trägers der Einrichtung und Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss von mindestens 79 %, für Einrichtungen in Trägerschaft der Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts 80 % der Personalkosten. Bei finanzschwachen Trägern erhöht sich der Zuschuss auf mindestens 91 bzw. 96 %. Die Sachkosten werden in Form von Pauschalen entsprechend bezuschusst.

Das Land gewährt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierzu einen Zuschuss von 50 v. H. der Personalkosten und Sachkosten der Einrichtungen ab-

züglich Trägeranteile in Höhe von 20 % bzw. 21 % und Elternbeiträge seines Bezirks. Zur Finanzierung der erhöhten Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für finanzschwache Träger von Tageseinrichtungen gewährt das Land erhöhte Landeszuschüsse.

Die Eltern beteiligen sich entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Jahresbetriebskosten.

Die **Elternbeiträge** betragen **2005** 4.168.481 €

Das Land hat das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) zum 01.08.2006 geändert. Der Landeszuschuss zu den Betriebskosten beträgt ab 01.08.2006 30,5 % der Betriebskosten der Tageseinrichtungen.

Gleichzeitig wurden die bisherigen Regelungen im GTK angehoben und das Land hat den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, in eigener Verantwortung die Höhe der Elternbeiträge festzusetzen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.06.2006 eine Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kindergarten-Beitragssatzung) beschlossen. Eine Erhöhung der Elternbeiträge wurde nicht vorgenommen.

Telefonseelsorge

Das Gebiet des Kreises Warendorf zählt zum Einzugsgebiet der Telefonseelsorge Hamm und Münster. Der Kreis Warendorf fördert daher die Betriebskosten dieser Einrichtungen im Jahr 2006 mit 2.050 € (Münster) bzw. 4.100 € (Hamm).

Themen der Beratungsgespräche sind u.a. Partnerschaft, physische und psychische Krankheit, Familie/Verwandschaft, Sexualität, Einsamkeit, Sinn/Orientierung.

Die Telefone der Telefonseelsorge sind rund um die Uhr besetzt.

- Auszug aus den Tätigkeitsberichten der Telefonseelsorge Hamm:

Jahr	Zahl der Anrufe	Zahl der Beratungsgespräche	Beratungen per e-mail
2001	20.872	12.941	333
2002	20.870	11.038	57
2003	21.770	12.420	0
2004	22.000	12.500	0
2005	20.650	11.397	0

Bei der Telefonseelsorge Hamm teilen sich 106 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Ausbildungsgruppe) die Beratungstätigkeit.

- Auszug aus den Tätigkeitsberichten der Telefonseelsorge Münster:

Jahr	Zahl der Anrufe	Zahl der Beratungsgespräche	Beratungen per e-mail
2001	28.534	22.218	516
2002	27.982	22.039	323
2003	32.453	25.585	111
2004	29.994	23.356	309
2005	27.823	21.777	347

In Münster teilen sich 83 ehrenamtliche MitarbeiterInnen sowie 26 Personen in der Ausbildung die Beratungstätigkeit am Telefon.

Unterhaltssicherung (USG)

Bei den Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz handelt es sich um eine staatliche Auftragsangelegenheit.

Die zum Wehr- oder Zivildienst einberufenen Wehr- bzw. Zivildienstpflichtigen und ihre Familienangehörigen bzw. Unterhaltsberechtigten erhalten Leistungen zur Sicherung ihres Lebensbedarfs nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Wehrübende erhalten für Zeiten von Wehrübungen Verdienstausfallentschädigungen zum Ausgleich der entgangenen Arbeitsverdienste. Selbständige erhalten die Aufwendungen für eine Ersatzkraft bei Fortführung des Betriebes oder Ersatz des entgangenen Gewinnes zuzüglich der Kosten für die Betriebsstätte bei Ruhen des Betriebes.

Die folgenden Aufstellungen geben einen Überblick über das jährliche Antragsaufkommen und die ausgezahlten Leistungen nach dem USG:

Anträge			
Jahr	Wehrpflichtige	Zivildienstpflichtige	gesamt
2001	251	118	369
2002	172	98	275
2003	121	79	200
2004	136	43	179
2005	139	38	177

Gesamtleistungen €		
Jahr	Wehrpflichtige	Zivildienstpflichtige
2001	316.517	116.046
2002	326.156	150.353
2003	224.575	132.850
2004	147.532	56.305
2005	124.805	43.522

Bis auf die Personal- und Sachkosten trägt der Bund die Kosten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Unterhaltsvorschussgesetz

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind Leistungen, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung ist und
- von dem anderen Elternteil nicht mind. Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs erhält und
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersgruppe maßgeblichen Regelbedarfs gezahlt; nach Abzug des halben Erstkindergeldes ergibt sich ein Zahlbetrag für Kinder unter sechs Jahren 127 € monatlich und für Kinder unter 12 Jahren 170 € monatlich.

Die Unterhaltsleistung wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt.

	Berechtigte	Aufwendungen €
2001	663	1.096.801
2002	657	1.097.987
2003	633	1.076.334
2004	676	1.129.555
2005	682	1.205.193

Bis zum Jahre 1998 trugen Bund und Land die Aufwendungen jeweils zu gleichen Teilen. Im Jahre 1999 musste der Kreis sich mit 25 % beteiligen.

Ab 2000 beträgt die Eigenbeteiligung des Kreises 1/3 der Aufwendungen, ab 2002 bereits 53,3%.

Die Unterhaltspflichtigen der minderjährigen Kinder sind grundsätzlich zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

Wohlfahrtspflege

(Förderung der Wohlfahrtspflege)

Der Kreis Warendorf leistet auf freiwilliger Basis Zuschüsse zur Förderung der Wohlfahrtspflege an übergemeindlich tätige Verbände und Vereine, die Wohlfahrtspflege betreiben.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt ohne Zweckbindung mit der Maßgabe, dass die Zuschussmittel nur im Gebiet des Kreises Warendorf verwandt werden und dass entsprechende Anträge örtlicher Verbände auf Gewährung von Zuschüssen vom Kreis Warendorf keine Berücksichtigung finden.

Für das Jahr 2006 erhielten Zuschüsse des Kreises:

Arbeiterwohlfahrt - Unterbezirk Hamm - Warendorf	2.000 €
Caritasverband für den Kreis Warendorf e. V.	2.000 €
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Kreisgruppe Warendorf -	2.000 €
Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. -	2.000 €
Diakonie Gütersloh e.V.	2.000 €
Sozialverband VdK Warendorf - Kreisverband Warendorf -	1.748 €
BDH Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter - Kreisverband Hamm-Beckum -	74 €
BDH Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter - Kreisverband Warendorf -	74 €
Sozialverband Deutschland e.V. - Kreisverband Gütersloh -	44 €
Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V. - Bezirk Münsterland -	30 €
Blindenverein Münster e.V.	30 €
zusammen	12.000 €

